

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXVIII. Jahrgang.

Berlin, 15. Dezember 1928.

Nummer 6.

Inhalts-Verzeichnis.

Entbehrlichkeit privilegierter öffentlicher Unternehmen, insbesondere auf dem Gebiete der Elektrizitätsversorgung. Von Oberregierungsrat Dr. jur. et phil. v. Lilienthal, Berlin.

Die russischen Vorkriegsschulden.

Von Reichsminister a. D. Schiffer, Berlin.

Die Einkommensteuerpflicht leitender Angestellter auf Grund ihrer Pensionsverträge. Zugleich eine Kritik der sog. wirtschaftlichen Steuerrechtsprechung.

Von Rechtsanwalt Dr. Richard Wrzeszinski, Berlin.

Oeffentliche Erwerbswirtschaft und Gewerkschaften.

Von Rechtsanwalt Dr. Frenzel, Berlin.

Zinsscheintrennung und Gutschrift sowie Tresorabstimmung. Von Georg Rein, Breslau.

Gerichtliche Entscheidungen.

Verzeichnis der staatlich genehmigten Börsen im Deutschen Reich nach dem Stand vom Oktober 1928.

Bücherbesprechungen.

Entbehrlichkeit privilegierter öffentlicher Unternehmen,

insbesondere auf dem Gebiete der Elektrizitätsversorgung.

Von Oberregierungsrat Dr. jur. et phil. v. Lilienthal, Berlin.

In einer kürzlich erschienenen Schrift¹⁾ werden auf Grund umfangreichen statistischen Materials Vergleiche zwischen kommunalen und privatwirtschaftlich geleiteten Elektrizitätswerken angestellt. Nicht nur die in dieser Schrift mitgeteilten Zahlen, sondern auch die Auswertungen des Zahlenmaterials verdienen weitestgehende Beachtung in der Öffentlichkeit. Das schon so oft erörterte Problem des wirtschaftlichen Vordringens der öffentlichen Hand wird hier in einem bestimmten Bezirk auf dem Hintergrunde genau ermittelter Tatsachen dargestellt. So erscheint dieses Buch nicht nur als sachkundige Einzelabhandlung über Elektrizitätswerke. Vielmehr kann der bearbeitete Fall als typisch für den ganzen Komplex der wirtschaftlichen Betätigung öffentlicher Korporationen gelten. In der Ludewig'schen Darstellung wirken die kommunalen Elektrizitätswerke als Schulbeispiel dafür, welche Folgerungen wirtschaftlicher und staatsfinanzieller Art sich aus geschäftlicher Betätigung der Gemeinden ergeben.

Die Ludewig'sche Schrift versteht unter kommunalen Elektrizitätswerken sämtliche der öffentlichen Hand gehörigen Werke, also auch die kommunal-vergesellschafteten Unternehmungen, deren Aktien oder Anteile ausschließlich im Besitze der öffentlichen Körperschaften sind, während zu den von Ludewig als privat bezeichneten Unternehmungen die gemischt-wirtschaftlichen Betriebe auch dann zählen, sofern sich deren Gesellschaftskapital überwiegend im Besitze der öffentlichen Hand befindet. — Auf Grund dieser

Einteilung kommt H. Ludewig zunächst zu dem Ergebnis, daß die öffentliche Hand von den 45 vorhandenen Großstädten über 100 000 Einwohner 37 = 82,2 pCt. mit ebenfalls 82 pCt. der großstädtischen Bevölkerung überhaupt mit Strom versorgt, und daß sie ferner der Stromlieferant für 74 pCt. der vorhandenen Mittelstädte mit 20 000 bis 100 000 Einwohnern ist. Hiernach stellt H. Ludewig fest, daß die Gebiete der öffentlichen Hand zu rund 70 pCt. einen rein städtischen Charakter besitzen, während sich die Abnehmerschaft der privaten Unternehmungen zu rund 75 pCt. aus den Bewohnern der Kleinstädte und den ländlichen Gemeinden zusammensetzt. Aus diesen Tatsachen zieht H. Ludewig die meines Ermessens zutreffende Folgerung: „Die Möglichkeit des Stromverkaufs an industrielle Großabnehmer ist demnach für die Privatwirtschaft eine weit beschränktere als für die öffentliche Hand und es wäre daher durchaus erklärlich, wenn bei ihren Werken das Verhältnis dieser Stromlieferung zu der gesamten Stromabgabe ein wesentlich höheres wäre als bei den privaten Betrieben.“ H. Ludewig weist aber nach, daß umgekehrt die kommunalen Elektrizitätswerke nur 69 pCt. ihrer gesamten Stromabgabe an industrielle Großabnehmer liefern, während für die privaten bzw. gemischt-wirtschaftlichen Betriebe in dieser Hinsicht der Prozentsatz 80 in Betracht kommt. Auf diese Feststellungen legt H. Ludewig besonderen Wert in Anbetracht der Ausführungen des Leiters der städtischen Werke in Köln, der sich in einem Aufsatz dahin äußert, daß Elektrizitätswerke, die nicht in der Lage seien, die mittleren und größeren gewerblichen Betriebe zu gewinnen, auch ihre Aufgaben auf sozialem und finanziellem Gebiet nicht zu erfüllen vermöchten (angeführt in der Ludewig'schen Schrift Seite 8). In der Tat scheint es als ein nicht unbeachtliches Zeichen für die Anpassungsfähigkeit und Beweglichkeit der privaten Unternehmungen, daß sie den Wettbewerb auch mit den eigenen Anlagen der Industrie besser als die kommunalen Betriebe zu bestehen vermögen, obwohl diese öffentlichen Unternehmungen unter — wie dargetan — günstigeren Bedingungen in diesen Konkurrenzkampf eintreten.

¹⁾ Der Lieferpreis für elektrische Arbeit bei kommunalen und privaten bzw. gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen, ein Beitrag zur Frage der Betätigung der öffentlichen Hand auf wirtschaftlichem Gebiet, von Dipl.-Ing. Hans Ludewig, Berlin, Verlag von Julius Springer, Berlin, 1928, 50 Seiten.

Bezüglich der Strompreise stellt H. Ludwig fest, daß — ohne Berücksichtigung der Differenzierung zwischen kommunalen und privaten Werken — ein Generaldurchschnittspreis für Licht von 44,3 und für Kraft von 25,5 Pf. als Normalpreis bezeichnet werden könne. Unter dem vorgenannten Lichtstrompreis werden von den kommunalen Werken im Durchschnitt nur 25 pCt. beliefert, während die Privatwirtschaft an 32,4 pCt. ihrer Bezieher Strom unter dem Normalpreis abgibt. Noch günstiger für die privaten Unternehmen gestaltet sich bei dem Kraftstrompreis dieses Verhältnis, da hier die Prozentsätze für Belieferung unter Normalpreis hinsichtlich der privaten Werke 35 und der kommunalen 29 ausmachen. — Auch in Anbetracht der Rabattgewährung haben nach H. Ludwig die kommunalen Betriebe zum mindesten keinen Vorsprung vor den Privatunternehmen, während für die Konsumenten die Preispolitik der privaten Unternehmungen nach H. Ludwig sogar günstiger als die der Kommunalbetriebe ist.

Die Richtigkeit der Ludwig'schen Zahlentabellen kann hier nicht nachgeprüft werden. Sie sind jedoch von berufener Seite meines Wissens bisher nicht in Zweifel gezogen worden. Geht man aber von den Angaben H. Ludwig's aus, so ergibt sich jedenfalls weder auf sozialem noch wirtschaftlichem Gebiete eine Ueberlegenheit der Kommunalbetriebe gegenüber den privaten Unternehmungen. Dies wirkt überraschend und die Ueberraschung wächst noch für den, der den Ludwig'schen zahlenmäßigen Ausführungen und den von ihm gezogenen Folgerungen im einzelnen nachgeht. Es mag sein, daß in den Kreisen der genauen Kenner dieses Spezialgebietes die Ludwig'schen Feststellungen im wesentlichen bekannt gewesen sind oder wenigstens im Ergebnis vorausgeahnt worden waren. Den wirtschaftlich Interessierten, die diesen Dingen fern stehen — also den meisten —, werden hier Erkenntnisse übermittelt, die weitgehend neu erscheinen. Zum mindesten war in der Öffentlichkeit doch stets angenommen worden, daß die städtischen elektrischen Versorgungsbetriebe im Verhältnis zu den privaten Erwerbsunternehmungen gleicher Art billig lieferten, sicher billiger liefern könnten, als sich die seitens industrieller Unternehmungen für den eigenen Verbrauch vorgenommene Erzeugung stellte, und daß vor allem Kommunalbetriebe eine stärkere Tendenz zum Preisabbau zeigten, als private Elektrizitätswerke. Dies alles scheint sich aber nun, wie vor breiter Öffentlichkeit festgestellt worden ist, eher umgekehrt zu verhalten und damit gewinnt das ganze Problem der kommunalen Versorgungsbetriebe ein wesentlich anderes Gesicht. Man wird an den Ludwig'schen Feststellungen in Zukunft nicht mehr vorbegehen können.

In diesem Zusammenhange kommen vor allem die Vergünstigungen in Betracht, mit denen auf steuerlichem Gebiete die kommunalen Versorgungsbetriebe bedacht sind. Man weiß, daß Körperschaftsteuergesetz, Vermögensteuergesetz und Umsatzsteuergesetz für städtische Elektrizitätswerke und andere von der öffentlichen Hand betriebene Unternehmungen Steuerfreiheit festsetzen.

Die in diesen Gesetzen vorgesehenen Einschränkungen der Steuerfreiheit sind praktisch wenig erheblicher Art, so daß man im allgemeinen sagen kann, daß die Elektrizitätswerke der Gemeinden von den genannten Steuern frei sind. — Wenn H. Ludwig sagt, daß diese Steuerfreiheit in der Öffentlichkeit meist bisher „rein gefühlsmäßig“ befürwortet worden sei, so trifft er damit im wesentlichen das Richtige. Es ist wirklich in weitesten Kreisen — und zwar ohne Vorhandensein eines zahlenmäßigen Nachweises — meist vorausgesetzt worden, daß die Werke der öffentlichen Hand den elektrischen Strom billiger lieferten als dies private Unternehmer zu tun vermöchten, oder jedenfalls zu tun geneigt wären. H. Ludwig zitiert (Seite 16) das Organ der kommunalpolitischen Zentralstelle der S. P. D., die „Gemeinde“, die einen Aufsatz gebracht hat, aus der folgender Satz herausgegriffen sei: „Während das Streben der Privatwirtschaft unbedingt und immer auf den höchsten Ertrag ausgehen mußte und heute noch muß, war die wirtschaftliche Tendenz des gemeinnötigen Kommunalbetriebes von Anfang an auf die Erzielung des niedrigsten Preises gerichtet.“ Dieser Satz gibt eine Auffassung wieder, die keineswegs nur in sozialistischen Kreisen verbreitet ist. Man wird sagen dürfen, daß Annahmen solcher Art bisher das öffentliche Urteil fast durchweg bestimmten und wohl auch heute noch bestimmen. Eben deshalb ist es ja auch bis jetzt praktisch nicht möglich gewesen, das Steuerprivileg der kommunalen Versorgungsbetriebe zu beseitigen, obwohl es die Regierung mehrfach versucht hat. Die Ludwig'schen Zahlen und Feststellungen werden aber jetzt doch Anlaß geben müssen, die Berechtigung der für kommunale Versorgungsbetriebe bestehenden Steuervergünstigungen erneut zu prüfen.

Es ist unzweifelhaft richtig, daß der zivilisatorische Betrieb unserer Zeit ohne elektrisches Licht und ohne elektrische Kraftversorgung, so wie er ist, nicht aufrechtzuerhalten wäre. Die Elektrizität stellt — was hier nicht besonders hervorgehoben zu werden braucht — einen wesentlichen Bestandteil unseres gegenwärtigen Lebens dar. Immerhin aber ist die Versorgung mit elektrischem Strom doch noch keineswegs eine der wichtigsten Lebensbedingungen. Kleidung und Nahrung sind in noch höherem Maße Voraussetzung des Daseins und die Beschaffung dieses Lebensbedarfes müßte daher wohl vor der Elektrizitätsversorgung steuerliche Vergünstigung genießen, wenn es auf die Wichtigkeit des begünstigten Gegenstandes ankäme. Aber die oft angestellte Erwägung, daß die Elektrizität heute jedenfalls unentbehrlich sei, trifft überhaupt nicht den Kern des hier behandelten Problems. Wollte man — den Bezug der Elektrizität verbilligen, so müßte doch selbstverständlich jeder Betrieb, der Elektrizität herstellt und abgibt, des Steuerprivilegs teilhaftig werden. Davon ist aber bisher niemals die Rede gewesen und kann nach Lage der fiskalischen und wirtschaftlichen Umstände auch in absehbarer Zeit nicht die Rede sein. Man kommt also praktisch doch wieder zu der allein mög-

lichen Feststellung, daß seitens der Steuer der öffentliche Betrieb begünstigt wird nicht deshalb, weil er unentbehrliches leistet, sondern weil er kein privates Unternehmen ist. Nun gibt es allerdings — wie bekannt — politische Lehren, die eine grundsätzliche fiskalische Privilegierung von Kommunalbetrieben fordern. Stellt man sich aber auf den Boden der privatwirtschaftlichen Praxis, so wären Steuervergünstigungen für kommunale Versorgungsbetriebe höchstens dann zulässig, wenn diesen Betrieben soziale oder sonstige, für die Öffentlichkeit wesentliche Vorzüge gegenüber den privaten Unternehmungen zukämen. Dies aber ist auf Grund der Ludewig'schen Schrift nicht mehr anzunehmen und so fällt in der Tat jeder zureichende Grund für die Aufrechterhaltung des den Gemeindebetrieben zugewiesenen Steuerprivilegs fort, sofern man nicht vom Boden des Sozialismus aus urteilen wollte.

Unzweifelhaft erscheint die gegenwärtig vorhandene Steuerbegünstigung aber nicht nur überflüssig, sondern auch in vieler Hinsicht äußerst schädlich. Der Staatssekretär im Reichsfinanzministerium, Prof. Dr. Popitz, sagt in der jetzt erschienenen dritten Auflage seines Kommentars zum Umsatzsteuergesetz (bei Otto Liebmann, Berlin) auf Seite 602: „Die Befreiung der Gas- und Elektrizitätswerke ist dagegen wirtschaftspolitisch kaum zu billigen. Die Gemeinden betreiben sie nicht aus reinen gemeinnützigen Gründen, sondern mit dem ausgesprochenen Zweck, Gewinne zu erzielen; es ist aber falsch, öffentliche Körperschaften, wenn sie Erwerbsunternehmen betreiben, unter andere wirtschaftliche Bedingungen zu stellen, wie jeden anderen Gewerbetreibenden.“ Man wird sich dieser Stellungnahme, die wohl kaum nur für das Gebiet der Umsatzsteuer gemeint ist, in jeder Hinsicht anschließen können. In der Tat ist der wirtschaftliche Vorsprung, den die Kommunalbetriebe infolge der Steuervergünstigungen vor ihren privaten Wettbewerbern haben, außerordentlich groß. H. Ludewig gibt hierfür Zahlen (Seite 21/22), die aufs deutlichste beweisen, wie stark der Druck ist, der infolge Körperschaft-, Vermögen- und Umsatzsteuer auf den privaten Elektrizitätsunternehmungen lastet. Von dieser Beeinträchtigung sind die Kommunalbetriebe frei und man müßte in der Tat annehmen, daß sie demzufolge in der Lage wären, ganz erheblich billiger, als die privaten Unternehmungen, zu liefern. Der Umstand, daß dem nicht so ist, gibt einem gegen das Steuerprivileg der öffentlichen Hand immer wieder erhobenen Bedenken neue Nahrung. Man hat nämlich stets darauf hingewiesen, daß der Wettbewerb die wichtigste Triebfeder dafür sei, die Betriebe möglichst rationell zu gestalten. Wenn man daher den Kommunalbetrieben die Konkurrenz mit privaten Unternehmungen erleichtere, so bestehe die Gefahr, daß die Gemeindebetriebe nicht auf den jeweils möglichen höchsten Stand der Zweckmäßigkeit gebracht würden. Man wird aus den Ludewig'schen Zahlen schließen können, daß diese Gefahr Wirklichkeit geworden ist. Denn andernfalls wäre es in Anbetracht des Unterschiedes, der sich aus der Steuerfreiheit im Wettbewerb zu Gunsten der kommunalen Betriebe ergibt, kaum denkbar, daß die kommunale

Stromlieferung nicht wesentlich billiger als die aus privater Hand sein sollte. Allerdings wäre noch eine andere Erklärung möglich, nämlich die, daß die Gewinne der kommunalen Unternehmungen unverhältnismäßig hoch wären. Damit aber würde das Steuerprivileg seinen letzten Rest von Sinn verlieren. Denn es würde sich dann ergeben, daß die Steuervergünstigung den Belieferten überhaupt nicht zugute käme, sondern nur dazu diene, einigen wenigen großen Gemeinden eine übertriebene finanzielle Bewegungsfreiheit zu gewährleisten.

Es ist aber natürlich auch nicht möglich, die Freiheit des Wettbewerbes zwischen kommunalen und privaten Betrieben lediglich vom Konsumentenstandpunkte aus zu betrachten. Das wahre Interesse der Volksgemeinschaft verlangt in erster Linie — insbesondere bei der gegenwärtigen so überaus labilen Wirtschaftslage — eine gesunde Privatwirtschaft und demgegenüber kann erst in zweiter Linie die Frage in Betracht kommen, inwieweit einzelne Belange der Verbraucher, wie etwa die Billigkeit des Elektrizitätsbezuges, besonders begünstigt werden könnten. Das private Unternehmertum kann und muß aber durchaus verlangen, daß es wenigstens ein fair play gegenüber den Betrieben der öffentlichen Hand genießt. Auf die Dauer ist es jedoch nicht denkbar, daß der Privatmann sich im Wettbewerb mit den großen öffentlichen Verbänden hält, sofern diesen vom Staate so erhebliche Sondervergünstigungen — wie es eben die Steuerfreiheit ist — zugewendet werden. Im übrigen wird weiter unten noch kurz auf die allgemeine Frage der wirtschaftlichen Betätigung des staatlichen oder kommunalen Fiskus einzugehen sein.

Schließlich aber hat die Steuerfreiheit der kommunalen usw. Betriebe auch eine fiskalische Seite, deren Bedeutung, namentlich im gegenwärtigen Zeitpunkt, nicht unterschätzt werden sollte. H. Ludewig glaubt sagen zu können, daß es „eher zu niedrig als zu hoch geschätzt sei, wenn für den Fall einer vollen Besteuerung der Elektrizitätswerke der öffentlichen Hand das Steueraufkommen auf über 100 Millionen Reichsmark angegeben werde“ (S. 22). Auch hier scheint das Ludewig'sche Zahlenmaterial zuverlässig und so wird man seiner Berechnung große Beachtung zuzuwenden haben. Es ist hier zu bedenken, daß die bezeichneten 100 Millionen nur im Hinblick auf die künftig etwa mögliche Besteuerung der kommunalen etc. Elektrizitätswerke berechnet sind. Dieselben Gesichtspunkte aber, die im allgemeinen gegen das Steuerprivileg der Elektrizitätswerke sprechen, kämen ja auch für namentlich die städtischen Gaswerke in Betracht und es ist in diesen Blättern ja gleichfalls schon öfters ausgeführt worden, daß auch Staats- und Kommunalbetriebe — insbesondere Giro- und andere Banken — in einer vom wirtschaftlichen Standpunkt aus gesehen unzulässigen Weise durch die Steuersätze begünstigt werden. Wahrscheinlich würde es keine Uebertreibung enthalten, wenn man annehmen wollte, daß eine restlose Besteuerung der von der öffentlichen Hand betriebenen Unternehmungen nach Maßgabe der Ludewig'schen Zahlen ein Steuermehr von mindestens 200 Millionen RM jährlich erbringen könnte. Man würdige diese Zahl im Hinblick auf die Tat-

sache, daß zur Zeit noch niemand darüber unterrichtet ist, in welcher Weise das für den Reichshaushalt 1929 errechnete Steuerdefizit von 500 bis 600 Millionen gedeckt werden soll! In der bisherigen Steuerfreiheit der öffentlichen Betriebe liegt eine Steuerreserve von beachtlichem Ausmaß und dieser Steuerreserve kommt die Besonderheit zu, daß der Hinweis auf sie nicht, wie es sonst in ähnlichen Fällen zu sein pflegt, Befürchtungen in wirtschaftlich gerichteten Kreisen erweckt. Eine Regierung, die — und sei es zunächst auch nur aus fiskalischen Gründen — mit dem Steuerprivileg der öffentlichen Korporationen völlig aufräumte, würde den Beifall der gesamten deutschen Wirtschaft finden, ein Umstand, der die Durchführung einer solchen Maßnahme immerhin sehr erleichtern müßte. Man hat in die öffentliche Diskussion neuerdings den Gedanken einer Erhöhung der Erbschaftsteuer (die gesamte Erbschaftsteuer bringt gegenwärtig rund 100 Millionen!) oder Vermögensteuer gebracht und selbst den Gedanken angeregt, die alte Reichsvermögenszuwachssteuer wieder irgendwie zum Leben zu erwecken. Alle diese Steuerpläne würden bei ihrer Verwirklichung voraussichtlich zusammen nicht soviel einbringen, wie die Aufhebung der hier in Rede stehenden Steuerprivilegien, ganz abgesehen von der hohen wirtschaftlichen Bedenklichkeit einer Ausschreibung neuer Substanzabgaben.

Eine Beseitigung der in Rede stehenden Steuerbegünstigung könnte sich bei den Elektrizitätswerken in verschiedener Weise auswirken. Der normale und richtige Fall würde es sein, daß die kommunalen Betriebe die Steuern aus ihren Ueberschüssen deckten und dann anstrebten, die Rentabilität der Betriebe durch Rationalisierung wiederherzustellen. Weniger erwünscht würde es sein, wenn die Steuern durch Erhöhungen der Tarife gedeckt würden. Sollte letzteres eintreten, so würde mit der bedauerlichen materiellen Beeinträchtigung des Abnehmerkreises immerhin der ideelle Vorteil einer öffentlichen Klarstellung über die tatsächlich vorhandene Unwirtschaftlichkeit der in Betracht kommenden gemeindlichen Betriebe verbunden sein. Im übrigen aber würde eine restlose Ueberwälzung der Steuern auf die Tarife wohl von den meisten Kommunalparlamenten nicht zugestanden werden. Es wäre demnach damit zu rechnen, daß die seitens der Kommunen bisher aus ihren Elektrizitätswerken erzielten Einnahmen um den größten Teil des nunmehr zu entrichtenden Steuerbetrages gemindert werden würden.

Nach vorstehenden kurzen Betrachtungen könnte man also im wesentlichen sagen, daß die Beseitigung des Steuerprivilegs für Gemeinden, die Elektrizitätswerke betreiben, sich etwa derart auswirken müßte, wie eine Verminderung der Reichssteuerüberweisungen. Denn einer Mehrung der Reichseinnahmen stände für diese Gemeinden eine Herabsetzung ihrer eigenen Einnahmen gegenüber. Der Eintritt dieser Folgen brauchte auch vom wirtschaftlichen Standpunkte aus zunächst nicht notwendig eine ungünstige Bewertung zu erfahren. Denn in den großen Gemeinden, die eigene Elektrizitätswerke besitzen, würde es — zum mindesten nach überwiegender Ansicht — meist

durchaus möglich sein, auf gewisse Ausgaben, ohne Schaden für die Allgemeinheit, soweit zu verzichten, daß der Ausfall aus dem gewerblichen Gemeindeeinkommen dadurch gedeckt werden könnte. Daneben ist aber zu bedenken, daß — wie auch H. Ludwig hervorhebt — der in dem heutigen Steuerprivileg liegende Verzicht des Reiches doch immer nur einigen, verhältnismäßig wenigen Gemeinden zugute kommt. Tatsächlich liegt es so, daß die Sondervorteile der Elektrizitätswerke betreibenden Gemeinden von der Volksgesamtheit bezahlt werden, wofür irgendein beachtlicher Anlaß natürlich nicht besteht. Wollte das Reich die ihm aus einer etwaigen Aufhebung des Steuerprivilegs zufließenden Vorteile nicht selbst in Anspruch nehmen, so könnte es die allgemeinen Reichssteuerüberweisungen um diesen Betrag erhöhen. Ob dies bei der heutigen Etatlage des Reiches praktisch möglich wäre, muß dahingestellt bleiben. Mindestens wäre aber eine derartige Erhöhung der allgemeinen Reichssteuerüberweisungen zweckmäßiger und gerechter, als der heutige Zustand. Denn solche Ueberweisungen würden namentlich auch den leistungsschwachen Gemeinden zugute kommen, während von den jetzt bestehenden Steuerbegünstigungen meist gerade diejenigen Gemeinden Vorteil haben, deren Finanzen schon so wieso ausreichend fundiert sind.

Ganz allgemein aber würde eine Beseitigung aller Steuerprivilege für kommunale Betriebe einer Gesundung der Gemeindefinanzen weitgehend Vorschub leisten. Die auf steuerlichem Gebiete bestehende Begünstigung für von den Gemeinden betriebene geschäftliche Unternehmen aller Art erleichtert den Kommunen den Entschluß zur Aufnahme gewerblicher Tätigkeit bedeutend und es ist oft — wie zahlreiche praktische Beispiele gezeigt haben — für die Gemeinden keineswegs von Vorteil, sich allzusehr im geschäftlichen Leben festzulegen. Insbesondere gewährt die Steuerfreiheit der Versorgungsbetriebe zweifellos den großen Gemeinden eine gewisse Bewegungsfreiheit auch für die Errichtung von oder Beteiligung an geschäftlichen Unternehmungen, die steuerlich nicht privilegiert sind. So würde die Volksgesamtheit — im großen gesehen — gewiß nur Nutzen daraus ziehen, wenn die Gemeinden genötigt würden, dort, wo sie in den kaufmännischen Wettbewerb eintreten, unter denselben steuerlichen Bedingungen wie andere Gewerbetreibende zu arbeiten.

Die Ergebnisse der Ludwig'schen Untersuchung weisen aber über die steuerpolitische Behandlung des Problems weit hinaus. Wieder einmal ist für ein wichtiges Sondergebiet gezeigt worden, daß ganz offenbar mit der staatlichen bzw. kommunalen gewerblichen Tätigkeit notwendigerweise gewisse Hemmungen verbunden sind, die für die Privatwirtschaft nicht bestehen. Wir werden uns an den Gedanken gewöhnen müssen, daß auch in der freien Wirtschaft die öffentliche Hand keine durchaus glückliche Hand besitzt. Nachdem wir darüber nicht nur während der Zwangswirtschaftsperiode, sondern auch in den letzten Jahren eingehend belehrt worden sind, wäre es an der Zeit, in den maßgebenden Kreisen ernstlich zu erwägen, ob nicht überhaupt — ganz abgesehen von der Notwendigkeit, das vor-

bezeichnete Steuerprivileg zu beseitigen — die gewerbliche Betätigung der Länder und namentlich der Kommunen grundsätzlich aufzuhören hätte. Eine solche Auffassung würde meines Ermessens eine Stütze in den gegenwärtigen Entwicklungstendenzen der deutschen Wirtschaft finden.

Es ist unzweifelhaft, daß sich in den letzten Jahren das der deutschen Wirtschaft zur Verfügung stehende Betätigungsfeld nicht verbreitert hat. Als bei Aufstellung des Dawes-Planes die internationalen Sachverständigen der Erwartung Ausdruck gaben, Deutschland werde durch Verstärkung seines Warenexportes bald in die Lage versetzt werden, die Reparationen aus den Ausfuhrüberschüssen zu bezahlen, mag dieser Optimismus in deutschen Wirtschaftskreisen nicht nach seinem vollen Umfange geteilt worden sein. Immerhin sind aber wohl auch seitens gutunterrichteter Persönlichkeiten die Aussichten des deutschen Exportes höher bewertet worden, als sich jetzt als gerechtfertigt herausgestellt hat. Die Schutzzollbewegung hat gerade während der letzten Jahre in der ganzen Welt einen starken Auftrieb erfahren, und es ist ja bekannt, daß demgegenüber die Bemühungen des deutschen Kaufmanns, den Export zu steigern, nicht von bedeutendem Erfolge gekrönt worden sind. Die deutsche Handelsbilanz ist im Durchschnitt in den letzten Jahren durchaus passiv geblieben und wenn man errechnen könnte, wieviel bzw. wenige deutsche Ausfuhrgeschäfte gewinnbringend gewesen sind, so würde man wahrscheinlich zu ganz erschreckenden Zahlen kommen. Die Schutzzölle der andern Länder in Verbindung mit den durch Steuern, Soziallasten und Lohnsteigerungen hervorgerufenen übermäßigen Geschäftskosten lassen für den Exporteur, soweit er überhaupt in Tätigkeit treten kann, meist einen angemessenen Nutzen nicht zu. Durch diese Umstände gewinnt der innere Markt eine Bedeutung, wie er sie in früheren Jahren niemals hatte. Seitdem es für die meisten Industriellen und Händler unmöglich ist, ihr Unternehmen durch Forcierung des internationalen Geschäftes auszuweiten, muß sich die Initiative zunehmend mehr auf den inneren Markt richten.

Ueberhaupt aber scheint es fraglich, ob der Gedanke der Weltwirtschaft nicht zur Zeit bereits seinen Kulminationspunkt überschritten hat. Die Verbesserung der Transportmittel hat seit geraumer Zeit ein verhältnismäßig langsames Tempo — verglichen mit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts — eingeschlagen und vor allem ist die Beförderung von Massengütern nicht wesentlich verbilligt worden. Insbesondere kommen Luftschiff und Flugzeug für die Beförderung größerer Warenmengen nicht in Betracht. Demgegenüber läßt sich eine deutliche Tendenz der Technik erkennen, natürliche Waren durch künstliche zu ersetzen und es so zu erleichtern, die Gegenstände dort zu erzeugen, wo sie gebraucht werden. Selbst bei vorsichtiger Beurteilung wird man daher sagen können, daß die Entwicklung der Technik gegenwärtig eher einer Einschränkung der Weltwirtschaft als ihrer weiteren Ausbildung zu dienen scheint. Es ließe sich wohl der Standpunkt vertreten, daß die in der ganzen Welt zu beobachtende

starke Zurückdrängung des Freihandels auf einer vielleicht zunächst mehr gefühlsmäßigen, aber immerhin vorhandenen Erkenntnis über den vorher kurz angedeuteten Verlauf des technischen Fortschritts beruhe. Wie intensiv im übrigen bei führenden deutschen Wirtschaftspolitikern die Sorge um die Erhaltung der heimischen Ernährungsbasis oder, mit anderen Worten gesagt, die Einschränkung der Nahrungsmittelimporte ist, hat der letzte Bankiertag in Köln klar gezeigt. Jedenfalls aber ist — darüber kann schon heute kein Zweifel bestehen — bei allen zivilisierten Völkern die Neigung zu einem wirtschaftlichen Zurückziehen auf sich selbst zu beobachten. Damit aber erhält das Problem des inneren Marktes namentlich für Deutschland eine ganz neue Bedeutung. Denn die Hindrängung von Industrie und Handel auf den Absatz im Inlande würde dann nicht auf spezifisch deutschen, also möglicherweise aus eigener Kraft behebbaren Ursachen beruhen, sondern der Richtung des von den einzelnen Völkern nicht beeinflussbaren Weltgeschehens entsprechen.

Es bedarf keines Beweises, daß die Wirtschaftspolitik des Staates sich der zunehmenden Bedeutung des inneren Marktes anzupassen haben wird. Vor allem wird hierbei zu bedenken sein, daß Sozialisierungstendenzen jeder Art sich umso stärker auswirken müssen, je größer die dem inneren Markte für die Gesamtheit der Wirtschaft zukommende Wichtigkeit ist. Jeder Verlust an inländischen Absatzgebieten ist für die Privatwirtschaft unersetzlich, sofern sie nicht Ausgleich auf dem Weltmarkte suchen kann. Unter solchen Umständen ist mit einem gewerblichen Vordringen der öffentlichen Hand notwendigerweise eine endgültige Verkleinerung des privaten Wirtschaftskomplexes verbunden. Wo sich der Staat oder die Kommune mit ihren gewerblichen Unternehmungen breit macht, wird der private Unternehmungsgeist nicht nur abgedrängt, sondern er versiegt mangels anderer Betätigungsmöglichkeit insoweit gänzlich. Der kollektiv-wirtschaftliche Gedanke setzt sich umso leichter durch, je kleiner und begrenzter das wirtschaftliche Arbeitsfeld ist.

Nun ist aber unzweifelhaft die steuerliche Begünstigung kommunaler oder staatlicher Betriebe nicht der einzige Vorteil, den im Geschäftsleben die öffentliche Hand gegenüber den privaten Unternehmungen genießt. In einer Diskussion, die sich an einen Vortrag über gewerbliche Tätigkeit der öffentlichen Hand anschloß, prägte kürzlich einer der Redner das Wort: „Was tut ein Privatunternehmen, wenn es nicht vorwärtskommt? Es macht pleite! — Was tut im gleichen Falle eine gewerblich tätige Kommune? Sie erhöht die Gewerbesteuer!“ Diese Antithese ist selbstverständlich polemisch überspitzt. Aber sie bezeichnet ganz eindrucksvoll das Moment, durch dessen Vorhandensein die Betriebe der öffentlichen Hand unter allen Umständen den privatwirtschaftlichen Unternehmungen überlegen sind: Nämlich die praktisch bestehende Unbegrenztheit der finanziellen Hilfsquellen. Eine große Gemeinde kann unter normalen Umständen niemals bankerott machen, da ihr die Steuerkraft der Bürgerschaft zur Verfügung steht und sie findet deshalb in ziemlich weitgehendem Umfange stets Kredit, mindestens fast immer genug, um

auch ein mäßig prosperierendes Unternehmen bedeutend länger durchzuschleppen, als dies ein Privatmann oder eine Gesellschaft privaten Rechtes könnte. Dies alles bedeutet praktisch, daß im Regelfalle der Wettbewerb kommunaler Betriebe durch den Privatunternehmer nicht zu schlagen ist.

Wer sich diese Gedankengänge zu eigen macht, muß erkennen, daß es für die Privatwirtschaft tatsächlich keine Möglichkeit gibt, das geschäftliche Vordringen der öffentlichen Korporationen zu hindern, wenn diese entschlossen sind, irgend ein gewerbliches Gebiet an sich zu reißen. Im Gegenteil muß sogar der Einzelunternehmer gegebenenfalls noch durch erhöhte Steuerleistungen dazu beitragen, die ihm konkurrierende, von der öffentlichen Hand betriebene Unternehmung zu stützen. Es liegt also tatsächlich im freien Ermessen des Staates, ob er unter Einsetzung der Steuergelder in längerer oder kürzerer Zeit die lukrativsten Betriebszweige an sich ziehen will. Eine solche Sozialisierung der Wirtschaft wird im übrigen — wie gesagt — um so leichter vor sich gehen, je weniger für die privaten Betriebe die Möglichkeit besteht, ins internationale Geschäft auszuweichen und sich so eine Betätigungsmöglichkeit zu erhalten.

Ganz offenbar will die überwiegende Mehrheit der Staatsbürger die Entwicklung zum sozialistischen Wirtschaftsstaate nicht. Es besteht aber die Gefahr, daß dieser gleichsam von selbst in die Erscheinung tritt, wenn die öffentliche Hand mit ihren sogenannten unendlichen Mitteln auf der Bahn der gewerblichen Tätigkeit fortschreitet. Hier liegt ein typischer Fall für die Notwendigkeit eines Einschreitens des Gesetzgebers vor. Denn man mag zum Sozialismus stehen wie man will. Stets wird man gerechterweise zuzugeben haben, daß an eine Durchführung des sozialistischen Gedankens nur bewußt und unter klarer Zustimmung der Staatsbürger herangegangen werden kann. Eine solche Zustimmung aber würde gegenwärtig ohne Frage nicht zu erzielen sein und somit erscheint es selbstverständlich, daß die Gesetzgebung einer Entwicklung Einhalt tut, die zu unwiderruflichen, von der Mehrheit des Volkes gemißbilligten Ergebnissen führen müßte. — Im übrigen finden sich in einem neueren Urteil des Reichsfinanzhofs (v. 25. Sept. 1928, II A 283/28, amtl. Samml. Band 24, Seite 118), durch das dieses höchste Steuergericht den auf Steuerfreiheit gerichteten Anspruch eines von öffentlicher Hand betriebenen Unternehmens zurückweist, folgende, im vorliegenden Zusammenhange besonders beachtliche Feststellungen: „Auch nach der neuen Verfassung des Reiches beruht die Wirtschaft wie auf dem Privateigentum so auf der wirtschaftlichen Freiheit des einzelnen, nicht auf einer Kommunisierung der Güter und der Wirtschaft (Art. 151—153 der Verfassung). . . Es würde weiter zu einem Widersinne führen, den freien Handel mit Steuern bis an die Grenze des Möglichen zu belasten, in der Erwartung, daß er seinen Gewinn in der Auswirkung seiner wirtschaftlichen Freiheit finden werde, und Organisationen von der Steuer zu befreien, die ihm diese seine wirtschaftliche Freiheit untergraben. Kommunisierung und freie Wirtschaft schließen sich, wenn schon nicht in ihren Zielen, so doch in ihren Mitteln und Wegen aus.“ — Es wird je-

doch — wie hier zusammenfassend wiederholt sei — nicht genügen, die heute bestehenden wirtschaftsschädlichen Steuerprivilegien der öffentlichen Hand zu beseitigen. Darüber hinaus dürfte vielmehr ein Gesetz notwendig sein, das in klarer und weitgehend einschränkender Weise das Recht der öffentlichen Hand, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben, begrenzt. Nur unter dieser Voraussetzung kann es geschehen, daß der privaten Wirtschaft der innere Markt, auf den sie in den nächsten Jahren zunehmend mehr angewiesen sein wird, in angemessener Weise erhalten bleibt.

Die russischen Vorkriegsschulden.

Von Reichsminister a. D. Schiffer, Berlin.

Durch die Presse wird bekannt, daß die Häuser Mendelssohn & Co., S. Bleichröder und Direction der Disconto-Gesellschaft, die vor dem Weltkriege eine große Anzahl von russischen Staatsanleihen und staatlich garantierten Eisenbahn-Obligationen in Deutschland begeben hatten, sich zu einer „Vereinigung zur Wahrung der Interessen der deutschen Inhaber russischer Wertpapiere“ zusammengetan haben. Hieran liegt an sich nichts Auffälliges. Deutschland ist fast das einzige Gläubigerland, in dem bisher eine solche Organisation nicht bestand, und es hat an Stimmen nicht gefehlt, die sich darüber aufhielten, daß sie nicht vorhanden war. Ihre Schaffung holt also nur Versäumtes nach. Sie ist aber außerdem die logische Konsequenz eines anderen Schrittes: des vor einiger Zeit erfolgten Beitritts der deutschen Gläubigerschaft zu dem Internationalen Komitee zum Schutze der Inhaber russischer Anleihen. Diese war hierbei durch die Ständige Kommission zur Wahrung der Interessen deutscher Besitzer ausländischer Wertpapiere zu Berlin vertreten. Die materielle Vertretung der Gläubigerinteressen aber liegt nach der Geschäftsordnung dieser Kommission und nach der Natur der Sache hauptsächlich in den Händen der Emissionsbanken. Ihre Aufgabe war es daher, unter sich die organisatorische Form für die Maßnahme herzustellen, die durch den Beitritt zum Internationalen Komitee erfolgt war.

Diese Maßnahme selbst ist in Rußland Gegenstand lebhafter Beunruhigung geworden. Man sah in ihr nicht bloß die Unfreundlichkeit, als die es der Schuldner stets betrachtet, wenn der Gläubiger ihn mahnt, nicht allein einen Bruch der Freundschaft, sondern auch einen Vertragsbruch, einen Verstoß gegen den Vertrag von Rapallo; und man benannte als Kronzeugen das Auswärtige Amt des Deutschen Reiches, daß die Banken desavouiert habe und von ihnen und ihrem Vorgehen deutlich abgerückt sei. Diese Auffassung ist nach jeder Richtung irrig. Allerdings besagt Art. 2 des Rapallovertrages, daß Deutschland auf die Ansprüche verzichte, die sich aus der bisherigen Anwendung der Gesetze und Maßnahmen der Sowjetrepublik auf deutsche Reichsangehörige oder ihre Privatrechte und auf die Rechte des Deutschen Reiches und der Länder gegen Rußland sowie aus den von der Sowjetrepublik oder ihren Organen sonst gegen Reichsangehörige oder ihre Privatrechte getroffenen Maßnahmen ergeben.

Aber Deutschland bedeutet hier das Deutsche Reich; das Reich verzichtet — natürlich nur auf das, worauf es verzichten kann. Auf Privatrechte der Reichsangehörigen kann es in dem Sinne, daß sie erlöschen, nicht verzichten. Denn nach Art. 153 der Reichsverfassung wird das Eigentum, der Inbegriff der privaten Vermögensrechte, von der Verfassung gewährleistet. Das Reich könnte also auf Privatrechte seiner Bürger nur verzichten, wenn es sie sich vorher im Wege der Enteignung übereignet hätte. Sie ist nicht erfolgt und hätte wiederum nach der Verfassung nur gegen angemessene Entschädigung geschehen können. Der vom Reich ausgesprochene Verzicht bezieht sich demnach nicht auf die privatrechtliche Substanz der Gläubigerrechte; er beschränkt sich auf völkerrechtliche Wirkungen. Das Reich hätte nämlich an sich gegenüber Rußland das Recht und gegenüber seinen Bürgern die Pflicht, auf den Wegen und mit den Mitteln des Völkerrechts wegen Verletzung der Privatrechte seiner Bürger tätig zu werden. Hierauf und nur hierauf geht der Verzicht. Dieser Unterschied zwischen der völkerrechtlichen und der privatrechtlichen Seite der Angelegenheit wird in Rußland überall verkannt, selbst von einem Manne von der wissenschaftlichen Bedeutung eines Professor M. Pergament; aber auch in Deutschland wird er nicht überall richtig verstanden. Daß er vorhanden ist und nicht bloß eine nachträgliche juristische Konstruktion darstellt, sondern der Auffassung und Absicht der Vertragsschließenden entspricht, kann urkundlich nachgewiesen werden. In der Denkschrift, mit der der Reichsminister des Auswärtigen Dr. Rathenau, den Vertrag von Rapallo dem Reichstag vorlegte, wird gesagt:

„Wenn Deutschland auf die Ansprüche verzichtet, die sich aus der bisherigen Anwendung der russischen Gesetze und Maßnahmen auf deutsche Rechte ergeben, so heißt das, daß Deutschland darauf verzichtet, in dieser Hinsicht völkerrechtlich Entschädigungsansprüche geltend zu machen. Der Artikel berührt mithin nicht den Bestand der deutschen Rechte selbst und entscheidet auch nicht die Frage, ob und inwieweit die russischen Gesetze und Maßnahmen diese Rechte aufgehoben oder sonst beeinträchtigt haben. Nur will Deutschland, soweit der Bestand der Rechte russischerseits beeinträchtigt worden ist, und soweit diese Beeinträchtigung nach den Grundsätzen des Völkerrechts etwa zu Entschädigungsansprüchen Anlaß geben könnte, solche Entschädigungsansprüche gegen die russische Regierung nicht erheben.“

Daß die Russen diese Denkschrift nicht gekannt haben sollten, muß als ausgeschlossen gelten. Ein Widerspruch ist nicht laut geworden. Also ist anzunehmen, daß sie gegen ihren Inhalt nichts einzuwenden hatten. Mit ihm stimmt auch die Haltung durchaus überein, die das Auswärtige Amt im vorliegenden Falle eingenommen hat. Es hat erklärt, daß die amtlichen deutschen Stellen den von den Banken gefaßten Entschlüssen völlig fern stehen, und daß eine etwaige amtliche Wiederaufnahme der Frage der Vorkriegsschulden nur nach Maßgabe der klaren Bestimmungen des Vertrages von Rapallo in Betracht kommen könne; das private Vorgehen der Banken

habe mit der Einstellung der Reichsregierung zu dem Vertrage von Rapallo oder zu den allgemeinen politischen Beziehungen zwischen Deutschland und Rußland nichts zu tun. Es ist ganz falsch, in diesen Ausführungen eine Verleugnung der Banken und eine Mißbilligung ihrer Aktion zu erblicken. Sie stimmen vielmehr durchaus mit der Auffassung überein, die die Banken selbst vertreten. Sie legen auf eine saubere Scheidung ihres privaten Vorgehens von einem amtlichen Schritt entscheidendes Gewicht.

Formell also wäre alles in bester Ordnung. Aber man glaubt in Rußland, daß sich hinter dem Geschäft etwas ganz anderes verbirgt — die Politik. Man beobachtet argwöhnisch, daß die deutschen Finanzmänner sich im Internationalen Komitee mit englischen zusammenfinden, und erblickt darin ihr Einschwenken in die Westfront, die England gegen Sowjetrußland aufzurichten am Werke sei. Der Anschluß der Deutschen an das von England geleitete Internationale Komitee habe keinerlei Aussicht auf einen praktischen Erfolg; also, argumentiert man, diene er auch nicht wirtschaftlichen, sondern politischen Zwecken. Damit wird man aber der Sachlage nicht gerecht. Die deutschen Gläubiger für sich allein haben bei Rußland bisher nicht das mindeste Entgegenkommen gefunden; sie haben es auch weiterhin nicht zu erwarten, müssen vielmehr mit der Möglichkeit als einer naheliegenden rechnen, daß Rußland alles tun wird, um für den Fall einer Einigung mit anderen Gläubigern sie so zu gestalten, daß Deutschland auf Grund des Rapallovertrages aus ihr keinerlei Ansprüche herleiten könnte. Sie hatten also mindestens nichts zu verlieren, wenn sie sich in eine Gemeinschaft mit anderen Gläubigern begaben, und die Banken, die die Interessen der deutschen Gläubiger wahrzunehmen berufen sind, hätten sich schweren Vorwürfen ausgesetzt, wenn sie die ihnen von anderer Seite gebotene Möglichkeit, mit vereinten Kräften ihre Interessen zu verteidigen, unbenutzt gelassen hätten. Der Schritt der Deutschen bedarf also nicht der Unterstellung sachfremder Motive, um begreiflich und gerechtfertigt zu erscheinen. Ob er für sie zu einem Erfolge führen wird, bleibt abzuwarten; ihre Situation kann nicht schlechter, sondern nur besser werden. Daß sie besser werden kann, ist doch nicht so ganz von der Hand zu weisen, wie man es auf russischer Seite zu tun beliebt. Für die europäischen Gläubiger ist es immer schon ein Vorteil, daß Rußland ihre Länder nicht mehr gegeneinander ausspielen kann, und dem Versuch, Amerika gegen Europa auszuspielen, sehen sie mit Gleichmut zu. Wenn der Schuldner von anderen als von seinen Gläubigern saniert wird, kann es letzteren nur recht sein. Sollte die Sanierung durch Amerika aber nicht ganz gelingen, so wäre der Zusammenschluß der europäischen Gläubiger ein Mittel, sie auf breiterer und tragfähigerer Grundlage in Verbindung mit der Schuldentilgung zu versuchen. Das Internationale Komitee konnte deshalb am Schluß seiner Tagung mit Recht sagen, daß es sich von allen politischen Bestrebungen und insbesondere von jedem feindseligen Beweggrund gegenüber Rußland freiwisse, daß es nichts anderes im Auge habe, als die Sicherung der ihm anvertrauten Gläubigerinteressen und die Herstellung eines für ihre Erörterung geeigneten Mechanismus, und daß diese Bestrebungen, wenn sie zum Ziele führen, gleichmäßig der Wohlfahrt Rußlands wie des übrigen Europas dienen

würden. Es ist zu wünschen und zu hoffen, daß sich auch Rußland, zu ruhiger Ueberlegung zurückkehrend, dieser Auffassung anschließt und in seinem Verhalten auf sie einstellt.

Die Einkommensteuerpflicht leitender Angestellter auf Grund ihrer Pensionsverträge.

Zugleich eine Kritik der sog. wirtschaftlichen Steuerrechtsprechung.

Von Rechtsanwalt Dr. Richard Wrzeszinski, Berlin.

Seitdem durch Krieg und Inflation die meisten deutschen Privatvermögen geschwunden oder stark vermindert worden sind, hat man die Anstellungsverträge leitender Persönlichkeiten im Bankwesen, in Handel und Industrie vielfach dahin ausgestaltet, daß sie bei eintretender Arbeitsunfähigkeit oder nach ihrem vorzeitigen Tode ihre Erben durch Schaffung einer Reserve sichergestellt werden. Diese leitenden Männer begnügen sich hierbei mit geringeren Einkünften und erhalten dafür ein vertragsmäßiges Recht auf eine Pension. Das Unternehmen wiederum bürdet das Pensionsrisiko von sich ab, indem es mit einer Versicherungsgesellschaft einen Vertrag zugunsten des leitenden Angestellten schließt. Derartige Pensionsverträge, die zur Zahlung eines bestimmten Kapitals bei Erreichung einer Altersgrenze oder beim Ableben verpflichten, sehen meist für den Fall eines vorzeitigen Ausscheidens des Angestellten vor, daß er in dem Zeitpunkt seines Austritts von der Versicherungsgesellschaft eine Pensionsabfindung in Höhe des zeitigen Rückkaufwerts der Lebensversicherung erhält.

Mit einem derartigen Verträge hat sich der Reichsfinanzhof bereits einmal im Jahre 1927 (Urteil vom 24. März 1927, VI A 620/26, Steuer und Wirtschaft 1927 Nr. 152) beschäftigt; er hat hierbei die Auffassung vertreten, daß die Prämien, die das Unternehmen im Hinblick auf die von ihr zugunsten des Prokuristen eingegangene Lebensversicherung an die Versicherungsgesellschaft zahlt, dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen, und es insbesondere darauf abgestellt, daß der Angestellte auch bei seinem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Dienst den Gegenwert der Prämienzahlung in Gestalt einer Pension erhält: aus diesem Grunde hat der RFH. in der Prämienleistung die Zahlung von Arbeitslohn erblickt.

Wesentlich eingehender ist die Frage kürzlich in einer Entscheidung des RFH. vom 6. Juni 1928 behandelt worden (VI A 825/27, Reichssteuerblatt 1928 S. 301, 302). Der Vertrag, den eine Aktiengesellschaft mit einem Vorstandsmitgliede geschlossen hatte, sah ein Pensionsabkommen im Sinne der oben gegebenen Darlegung vor. Der RFH. hat die Frage, ob die von der anstellenden Firma an die Versicherungsgesellschaft gezahlte Jahresprämie dem Einkommen des Vorstandsmitgliedes zuzurechnen sei, bejaht. Der Gerichtshof hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß der Pensionsanspruch neben dem Gehalt und sonstigen Bezügen zugebilligt sei und in dem zwischen dem Vorstandsmitglied und der Gesellschaft bestehenden Dienstverhältnis seine Grundlage habe. Der Anspruch des Vorstandsmitgliedes sei ein völlig gesicherter;

das Pensionskapital falle entweder ihm mit der Erreichung eines bestimmten Lebensalters oder im Falle eines früheren Todes seinen Erben zu, während er bei vorzeitigem Ausscheiden aus den Diensten der Gesellschaft entweder den Rückkaufswert der Versicherung erhalten oder diese auf seine Kosten fortsetzen könne. Der Beschwerdeführer sei daher wirtschaftlich so gestellt gewesen, als wenn er ein um die Prämie erhöhtes Jahresgehalt empfangen und hiervon die Lebensversicherungsprämie selbst und unmittelbar an die Versicherungsgesellschaft entrichtet hätte. Weitere Einzelfragen, die in der Entscheidung behandelt werden, sind ohne grundsätzliche Bedeutung.

Die Entscheidung ist nicht überzeugend. Auf Grund der sog. wirtschaftlichen Betrachtungsweise, die in den Entscheidungen des RFH. in wachsendem Maße Platz greift, hat der RFH. juristischen Erwägungen nicht den gebührenden Anteil an seiner Entscheidung gelassen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der auf Grund eines vorerörterten Vertrages verpflichtete leitende Angestellte bis zur Erreichung einer Altersgrenze, bis zu seinem Ausscheiden oder Tode keinen fälligen Anspruch hinsichtlich der Pension hat. Sein Anspruch ist vielmehr bedingt durch Erlebensfall, Ausscheiden oder Tod. Der Anspruch ist auch keineswegs gesichert. Mutmaßlich hat der Angestellte gar keinen Einfluß auf die Wahl der Versicherungsgesellschaft gehabt. Sein Anspruch kann ferner — worin der RFH. eine „ganz entfernt liegende Möglichkeit“ erblickt — durch Konkurs seiner Gesellschaft gefährdet werden, und es kann auch ohne Konkurs eine Verkürzung der Rechte des Angestellten dadurch eintreten, daß die Gesellschaft die Prämien bei Fälligkeit nicht zahlt. Dies kann auf Fahrlässigkeit der Gesellschaft beruhen; sie kann aber auch, da der Pensionsanspruch einem gegenseitigen Vertrag entspringt, möglicherweise mit Unrecht die Prämienzahlung einstellen und den Versicherungsanspruch gefährden, indem sie eine Vertragsverletzung des Angestellten behauptet, die sie der Aufrechterhaltung der Versicherung enthebe. Die Sachlage ist also eine rechtlich und wirtschaftlich völlig andere, als wenn der Angestellte ein um die Jahresprämie erhöhtes Gehalt beziehen und aus eigenem Willen und Recht eine Lebensversicherung bei einer von ihm ausgewählten Gesellschaft eingehen und aufrechterhalten würde. Die Zahlung erfolgt weder aus dem Vermögen des Angestellten noch aus Einkünften, über die er nach seinem Ermessen in anderer Weise verfügen dürfte, noch endlich in einer Weise, daß er alsbald über den Betrag oder dessen Gegenwert gegenüber der Versicherungsgesellschaft Bestimmung treffen könnte.

Erst kürzlich hat ein anderer Senat des RFH. Rechtsgedanken entwickelt, die von denjenigen der hier mitgeteilten Entscheidung erheblich abweichen. In dem Urteil des RFH. vom 18. Mai 1928 (Ve A 832/27, Steuer und Wirtschaft 1928 Nr. 457) ist entschieden, daß die Schenkungssteuer bei einer auf den Tod eines Dritten eingegangenen Lebensversicherung nicht von den Prämienzahlungen, sondern von der dem Beschenkten zufallenden Versicherungssumme zu berechnen ist. Diese m. E. durchaus zutreffende Stellungnahme wurzelt in der Auffassung, daß der Erwerb aus der Versicherung vom Eintritt einer aufschiebenden Bedingung, dem Tode des Ver-

sicherten, abhängt und daß daher eine Schenkungssteuerpflicht erst mit dem Eintritt der Bedingung gegeben ist. Aehnliche Erwägungen hätten in dem vorerwähnten Einkommensteuerfall zu einem anderen Ergebnis führen müssen.

Die symptomatische Tragweite der Entscheidung darf nicht unterschätzt werden. Der Einwand, daß es sich vorliegend um einen verhältnismäßig nicht allzu großen Kreis sozial ohnehin begünstigter Personen handle, würde nicht bis an den Kern des Problems gehen.

Gewiß wird kein Einsichtiger es beklagen, daß die Rechtsprechung sich mehr und mehr von einer rein formalen Konstruktionsjurisprudenz freigemacht hat, die aus den Wolken ihres Begriffshimmels die Dinge, wie sie wirklich sind, nicht zu sehen vermag. Der Rechtskörper muß von dem Blut des Wirtschaftslebens durchströmt werden. Er muß den Pulsschlag der Zeit fühlen lassen, wenn die Rechtssätze nicht versteinern, sondern sich der Entwicklung des Rechtslebens anpassen sollen. Indes darf das Blut nicht die Adern sprengen; sonst verschwimmen die Linien einer klaren Rechtsentwicklung.

Das Ziel der Rechtsprechung, höchste Gerechtigkeit zu erreichen, wird, wie jedes Ideal, immer unerfüllbar bleiben; die Rechtsprechung wird ihr bestes getan haben, die dem Ideal möglichst nahekommt. Erreichbar ist dagegen in weiten Grenzen das Ziel der **Rechtssicherheit**: die Wirtschaft hat stets die Fähigkeit besessen, sich auch in einer ungünstigen Rechtslage einzurichten, wenn sie nur einen festen Grund fand, von dem sie ausgehen durfte. Das Gut der Rechtssicherheit ist uns in der Rechtsprechung jedoch mehr und mehr abhanden gekommen. Die im Kielwasser verschwommener Billigkeitserwägungen oft steuerlos treibende Aufwertungsjudikatur nötigt den vorsichtigen Berater in zahlreichen Fällen zu der Stellungnahme, daß angesichts widerstreitender obergerichtlicher Entscheidungen die Prognose völlig unsicher sei; in einer großen Zahl anderer Fälle wird seine Auskunft dahin lauten, daß zwar für den Augenblick das Ergebnis mit einer gewissen Sicherheit sich voraussagen lasse, daß jedoch angesichts der Schwankungen der Rechtsprechung nicht vorhergesehen werden könne, wie deren Stand in demjenigen Zeitpunkt sein werde, in dem das Reichsgericht den Fall zu entscheiden haben werde.

Nicht viel anders steht es mit wichtigen **Steuerfragen**. So hoch die Arbeitsleistung des RFH. eingeschätzt werden muß, so wenig läßt sich leugnen, daß die sog. wirtschaftliche Betrachtungsweise, die sich in wachsendem Maße unter Abkehr von der **Strutzschen** Gedankenrichtung in seinen Entscheidungen ausprägt, ein starkes Gefühl der Rechtsunsicherheit hervorgerufen hat. Man denke beispielsweise an die Rechtsprechung zu § 6 des Kapitalverkehrsteuergesetzes, die die Kreditgewährung an Kapitalgesellschaften mit den stärksten steuerrechtlichen Zweifeln durchsetzt hat. Man denke an die Rechtsprechung zum Grunderwerbsteuergesetz und — teilweise — zum Umsatzsteuergesetz, die den Boden der positiven Rechtsnormen mehr und mehr unter den Füßen verliert. Man denke an die Rechtsprechung über die Verbrauchsbesteuerung. An einem Einzelfall, der die Besteuerung der Schlafwagengebühr nach dem Beförderungssteuergesetz zum Gegenstand hatte, habe

ich kürzlich (Juristische Wochenschrift 1928 S. 1001f.) eingehender auf die Bedenken hingewiesen, die die Preisgabe allgemein anerkannter zivilrechtlicher Ergebnisse erwecken muß. Dem Steuerrecht soll gewiß nicht die vielfach notwendige Bildung eigener Begriffe oder gar die sorgfältige Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse verwehrt werden; die Gefahr liegt vielmehr in einer freirechtlichen Betrachtungsweise, die die Rechtsprechung mehr und mehr subjektiviert und durch eine gefühlsmäßige und tatsächliche Beantwortung von Rechtsfragen den Wert des Präjudizes stark herabmindert.

So sehr die Wirtschaft an festen Grundlagen der Steuerrechtsprechung interessiert ist, da angesichts des Steuerdrucks der Nachkriegszeit ihre Maßnahmen ganz überwiegend auch vom steuerlichen Gesichtspunkt aus vorgeprüft werden müssen, so gering ist bisher ihre Aktivität in dieser Richtung gewesen. Ob der — leider irreführende — Wortklang der „wirtschaftlichen Betrachtungsweise“ der Wirtschaft, von der sie ja hergeleitet wird, angenehm in das Ohr tönt? Bei eindringenderer Beschäftigung mit dem Problem kann hiervon kaum die Rede sein. Viel eher ist zu vermuten, daß der Wiederaufbau der Wirtschaft ihre Führer zu sehr in Anspruch nimmt, als daß sie bisher diesen Fragen ihre Aufmerksamkeit hätten schenken können. Gewiß erscheinen in den Fachblättern hier und da gedankenreiche Aufsätze kluger Wirtschaftsberater, werden von dem engeren Kreis der steuerlich interessierten Juristen gelesen und gebilligt, von den maßgebenden Stellen aber als Interessentenwerk unterwertet und jedenfalls nicht beachtet. Als Interessent gilt ja heute überhaupt im Lager der Gegner unterschiedslos jeder, der in praktisch wichtigen Rechtsfragen eine diesen unerwünschte Stellung einnimmt; das haben erst kürzlich auf dem Salzburger Juristentage die Männer erfahren müssen, die überzeugende Ratschläge für die Gestaltung unseres Kartellrechts erteilt und hierfür die Zustimmung des Deutschen Juristentages gefunden haben. In einem richtig verstandenen Sinne ist freilich jeder an dem Gedeihen der Wirtschaft interessiert: ohne eine gesunde Wirtschaft kann niemand, welchem Beruf er auch angehören mag, sich entwickeln.

Das Problem, das baldiger ernster Betrachtung durch unsere Wirtschaftsführer würdig und bedürftig ist, lautet:

Welche Grenzen sind der wirtschaftlichen Betrachtungsweise in der Steuerrechtsprechung zu ziehen, um die der Wirtschaft unentbehrliche Rechtssicherheit nicht zu gefährden?

Oeffentliche Erwerbswirtschaft und Gewerkschaften.

Von Rechtsanwalt Dr. Frentzel, Berlin.

In den letzten Jahren ist die Aufmerksamkeit der Oeffentlichkeit in immer stärkerem Maße auf das Problem der privatwirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Hand gelenkt worden. Die Frage nach der inneren Berechtigung dieser Betätigung, die Frage nach ihrem Ausgangspunkt und Endziel, der Ausblick auf erhoffte oder gefürchtete Rückwirkungen auf alle Zweige des staatlichen und wirtschaftlichen Lebens, der Einfluß auf die wirtschaftliche

Stellung des Verbrauchers und die soziale Stellung des Arbeitnehmers — alle diese Fragenkreise werden mehr und mehr zum Mittelpunkt wissenschaftlicher und wirtschaftspolitischer Untersuchungen.

Die Unternehmerschaft hat durch ihre Spitzenorganisationen in der bekannten Versammlung in der Singakademie zu Berlin im November 1926 ihre Auffassung kundgegeben; seitens der Arbeitnehmerschaft ist vor allem auf den Gewerkschaftskongressen von 1925 und 1928 zu diesen Fragen Stellung genommen worden¹⁾.

Die Gewerkschaften befürworten eine möglichst starke Ausdehnung der öffentlichen Erwerbswirtschaft. Eine Verwirklichung dieser Bestrebungen würde für die steuerlich überlastete und durch den Kapitalmangel in der Entwicklung gehemmte gewerbliche Wirtschaft Deutschlands eine schwere Gefahr bedeuten. Ihr Tätigkeitsbereich würde ständig verengert und ihre Konkurrenzfähigkeit, insbesondere gegenüber dem Ausland, immer mehr geschwächt werden. Es muß daher diese Entwicklung mit größter Aufmerksamkeit verfolgt werden, zumal, was in diesen Zeilen näher ausgeführt werden soll, die Beweisführung, mit der die Gewerkschaften ihren Standpunkt zu begründen suchen, keineswegs als richtig anerkannt werden kann.

Die Gewerkschaften glauben die privatwirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Körperschaften in einen Entwicklungsgang eingliedern zu können, den sie unter der Bezeichnung „Wirtschaftsdemokratie“ aufzuzeigen und zu fördern bemüht sind. Sie wollen unter Wirtschaftsdemokratie eine notwendige Ergänzung der politischen Demokratie verstehen, zum Teil bereits verwirklicht und zum Teil noch zu verwirklichen durch Ersatz der wirtschaftlichen Autokratie durch eine demokratische Verfassung der Wirtschaft, die notwendigerweise zu einer Demokratisierung sämtlicher wirtschaftlichen Beziehungen durch Mitbestimmung aller Wirtschaftsgeossen an der Bildung des wirtschaftlichen Gemeinwillens führt. Das Prinzip der Wirtschaftsdemokratie sieht man in der Unterordnung jeder wirtschaftlichen Tätigkeit unter das Interesse der Allgemeinheit, ein Prinzip, dessen allgemeine Anerkennung als notwendige Vorstufe zum Sozialismus bezeichnet wird.

Die besondere Bedeutung und Eignung der öffentlichen Betriebe für das demokratisch organisierte Wirtschaftssystem glauben die Gewerkschaften daraus entnehmen zu können, daß das gleiche Organ, dem die Vertretung aller politischen und kulturellen Interessen obliegt, die aus allgemeinen Wahlen hervorgegangene Volksvertretung, auch für die Führung der wirtschaftlichen Betriebe letzten Endes verantwortlich ist. Hierdurch werden diese Betriebe zum Glied der Wirtschaftsdemokratie und die gesetzgebende Volksvertretung, also das Organ der politischen Demokratie, gleichzeitig zu einem Organ der wirtschaftlichen Demokratie.

Die Gewerkschaften begründen ihre Forderung nach stärkstem Ausbau dieser Betätigung mit dem Hinweis auf die Konzentrationsbewegungen in der deutschen Wirtschaft. Das Fortschreiten der Technik, die Steigerung des Bedarfs, die ständig durch Anwachsen der Bevölkerung und ihr Zusammenströmen in den Großstädten hervorgerufen, zeitweise durch besondere wirtschaftliche Verhältnisse, wie in der Kriegszeit, noch beschleunigt wird, schließlich auch die Verfeinerung des Geld- und Kreditverkehrs sind nach dieser Ansicht die Ursachen einer ständigen kapitalistischen Konzentration. Eine solche Konzentration führe aber zum Abweichen von den Gesetzen des freien Wettbewerbs; das Fehlen dieser regulierenden Kraft beschleunige das Ausscheiden der weniger leistungsfähigen Konkurrenten und die Bildung großer Monopole. Nach der Auffassung der Gewerkschaften ist aber, sobald eine Monopolbildung bei der Produktion von

Gegenständen des unmittelbaren Massenbedarfs vorliegt, eine Berechtigung für die privatkapitalistische Produktionsweise nicht mehr gegeben. Hierbei wird nicht unterschieden, ob diese Monopolbildung eine Folge der geschichtlichen Entwicklung ist, oder ob es sich um ein natürliches, durch die Besonderheit der benötigten Rohstoffe oder ähnliche Ursachen bedingtes Monopol handelt.

So gelangen die Gewerkschaften zu dem Grundsatz, daß die wirtschaftliche Betätigung öffentlicher Körperschaften stets dort besonders am Platze und zu fordern ist, wo es sich handelt um

1. Betriebe, die den Massenbedarf weiter Bevölkerungsschichten eines Gebiets decken oder von denen das Wohl dieser Schichten auf irgendeine andere Weise abhängt,
2. Betriebe mit natürlichem Monopol.

Wer das Entstehen und Anwachsen der wirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Hand in Deutschland verfolgt hat, weiß, daß die bisherige Entwicklung sich durchaus nicht ausschließlich nach diesen Grundsätzen vollzogen hat. Die Gewerkschaften verkennen dies nicht. Sie erklären es mit der geschichtlichen Entwicklung und der finanzpolitischen Zweckmäßigkeit und verweisen ferner auf die Notwendigkeit, unter Umständen an einen öffentlichen Betrieb als Konzernglieder Unternehmungen anzuschließen, die ihn mit Vorprodukten oder mit Kredit u. ä. versorgen. Auch beschränken sie sich bei der Abgrenzung des für die öffentlichen Betriebe vorzugsweise bestimmten Betätigungsgebietes nicht auf die beiden erwähnten Punkte, sondern weisen darauf hin, daß der Zwangscharakter der öffentlichen Körperschaften und ihr auf der Steuergläubigerschaft aufgebauter Kredit ihnen die Erzielung aller der volkswirtschaftlichen Ersparnisse, die sich aus der Konzernbildung und der Erweiterung des Kundenkreises ergeben, besonders erleichtert. So gelangen sie zur Kennzeichnung einer dritten Art von Unternehmungen, die vorzugsweise von der öffentlichen Hand betrieben werden sollten. Es sind dies die Betriebe, die durch Erweiterung und Sicherung des Abnehmerkreises besonders große Ersparnisse erzielen können.

Im scharfen Gegensatz zu diesen Bestrebungen nach möglichster Ausweitung des privatwirtschaftlichen Betätigungsgebietes der öffentlichen Körperschaften steht die Ansicht der deutschen Unternehmerkreise. Zwar verkennen auch sie nicht, daß der sich ständig steigernde Drang zur Konzentration in der deutschen Volkswirtschaft dem Prinzip des uneingeschränkten freien Wettbewerbs entgegenwirkt. Die Entwicklung des Kartellwesens, die zunehmende Bildung mächtiger Konzerne und Trusts ist ein sehr deutliches Zeichen dieses Entwicklungsganges, der gewissermaßen als notwendige Folge des technischen Fortschrittes bezeichnet werden kann. Sofern diese Entwicklung Gefahren für die Allgemeinheit mit sich bringt, sind auch die ihrer Ueberzeugung nach auf dem Boden der Privatwirtschaft Stehenden mit ihren Gegnern darin einig, daß Abhilfe geschaffen werden muß. Denn es besteht allgemein Einverständnis darüber, daß das privatwirtschaftliche Schaffen mit dem Gemeinwohl in Einklang stehen muß, und daß der Staat berufen ist, die Innehaltung dieses Grundsatzes zu überwachen.

Eine ganz andere Frage ist es jedoch, ob wirkliche oder denkbare Mißstände auf dem Gebiete privatwirtschaftlicher Betätigung, sei es, daß sie als Folge der kapitalistischen Konzentration erscheinen, sei es, daß sie auf anderen Gründen beruhen, dadurch bekämpft werden müssen, daß der Staat oder eine andere öffentliche Körperschaft sich selbst auf dieses Gebiet begibt und dort tätig wird.

Der Zwiespalt der hierüber herrschenden Meinungen zeigt, daß hier die Gegensätze liberal-individualistischer und sozialistisch-kollektiver Wirtschaftsauffassung aufeinander treffen, obwohl doch hier in erster Linie wirtschaftlich-praktische Gründe maßgebend sein sollten. Will man das Problem von diesem Standpunkt aus betrachten,

¹⁾ Vgl. insbesondere „Wirtschaftsdemokratie, ihr Wesen, Weg und Ziel“, herausgegeben im Auftrage des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes von Fritz Naphthali, Berlin 1928.

so sei zunächst daran erinnert, daß wir die öffentliche Hand als Unternehmerin wirtschaftlicher Betriebe nicht nur dort sehen, wo ihr das Betätigungsgebiet ausschließlich überlassen ist, wir finden sie in weitem Umfange als Mitkämpferin auf Gebieten, auf denen sich private Unternehmer in lebhaftem Wettbewerb betätigen.

Gegenüber der erstgenannten Erscheinungsform der erwerbswirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Hand verengert sich die oben gestellte Frage wesentlich: Kann man die mit der Monopolbildung verknüpften Mißstände vermeiden, indem man ein privates Monopol durch ein öffentliches Monopol ersetzt? Die Befürworter der öffentlichen Erwerbswirtschaft leugnen die Existenzberechtigung eines privaten Monopolbetriebes, weil dieser, von den natürlichen Hemmungen des Wettbewerbs befreit, das Interesse der Verbraucherschaft nicht genügend zu würdigen imstande sei. Ist der öffentliche Monopolbetrieb hierzu besser geeignet? Auch ihm fehlt die regelnde Kraft des Wettbewerbs, und das Mittel, das dem Privatbetrieb gegenüber dieses Manko ersetzen kann und soll, die staatliche Aufsicht, ist dem öffentlichen Betrieb gegenüber minder wirksam. Staat und Wirtschaftsbetrieb sind hier einander nicht wesensfremd, sondern wesensgleich. Man verlangt also vom Staat, er solle sich selbst beaufsichtigen und nötigenfalls gegen sich selbst einschreiten. Politische und verwaltungstechnische Hemmungen sind hierbei unvermeidlich. Die Aufsicht liegt in der Hand einer parlamentarischen Körperschaft. Die Zugehörigkeit der leitenden Persönlichkeiten der beaufsichtigten Betriebe zu bestimmten parlamentarischen Gruppen muß, wie die Erfahrung lehrt, die Handhabung der Aufsicht wesentlich beeinflussen und kann insbesondere der raschen Abstellung von Mißständen im Aufsichtswege abträglich sein. Die rasche und reibungslose Willensbildung der Aufsichtsorgane wird durch die Notwendigkeit des parlamentarischen Beschlußverfahrens in Frage gestellt. Hierunter leiden in erster Linie die Verbraucher, die eine rasche Anpassung der Betriebe an ihre Bedürfnisse erwarten. Die schwersten Gefahren liegen aber auf finanziellem Gebiet. Der öffentliche Betrieb ist auch dort, wo er eine Monopolstellung nicht inne hat, im Gegensatz zum Privatbetrieb nicht an das vom Streben nach größtmöglicher Rentabilität diktierte Gesetz größtmöglicher Sparsamkeit gebunden. Die hinter den öffentlichen Betrieben stehende Steuerkraft der öffentlichen Körperschaften, über deren mehr oder minder starke Anspannung dasselbe Organ entscheidet, dem die Aufsicht über den Betrieb obliegt, verleitet zu unzweckmäßiger Verwendung von Steuermitteln und damit zu einer Schädigung der Steuerzahler, also der Allgemeinheit. Gewiß gibt es Fälle, in denen die Grundsätze kaufmännischer Rentabilität für einen öffentlichen Betrieb nicht passen und ein Zuschuß aus öffentlichen Mitteln im Interesse der Verbraucher gerechtfertigt ist. Doch darf ein solches Verfahren nur mit äußerster Vorsicht und vor allem nie dort angewendet werden, wo die Verluste öffentlicher Betriebe Folgen unzweckmäßiger Leitung oder Geschäftsführung sind. Verluste privater Betriebe schädigen in erster Linie ihre Inhaber und die Anteilseigner, gegebenenfalls ihre Gläubiger und nur in äußerst seltenen Fällen die Allgemeinheit. Dagegen müssen Verluste öffentlicher Betriebe aus den von der Gesamtheit der Bevölkerung aufgebrauchten Steuermitteln gedeckt werden. Ungesunde öffentliche Erwerbswirtschaft bedeutet daher ungesunde öffentliche Finanzwirtschaft.

Die oben gestellte Frage, ob der öffentliche Monopolbetrieb im allgemeinen Interesse dem privaten Betrieb vorgezogen werden müsse, dürfte daher zu verneinen sein. Gerade der Gedanke, in dem die Gewerkschaften den Kernpunkt und die Rechtfertigung ihrer Auffassung sehen, die Identität der politischen Leitung des Gemeinwesens und der privatwirtschaftlichen Leitung des Betriebes, zeigt sich als ernster Gegengrund gegen die Ausdehnung der privatwirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Hand, und es ergibt sich, daß die „Wirtschaftsdemokratie“ im

Sinne der Unterordnung jeder wirtschaftlichen Tätigkeit unter das Interesse der Allgemeinheit hierdurch eher gefährdet als gefördert wird.

Noch schärfer zeichnen sich die gegen den Standpunkt der Gewerkschaften sprechenden Bedenken ab, wenn wir — der oben gegebenen Einteilung folgend — die zweite Gruppe der öffentlichen Betriebe betrachten, also diejenigen, die mit privaten Unternehmen im Wettbewerb stehen. Es erscheint zunächst volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigt, wenn eine öffentliche Körperschaft die Erträge, die ihr aus der Steuerleistung ihrer Angehörigen zufließen, dazu verwendet, die Erwerbstätigkeit dieser Angehörigen zu erschweren, letzten Endes also, ihre eigenen Steuereingänge zu mindern. Immerhin könnte man einen Wettbewerb öffentlicher und privater Betriebe begrüßen, weil er — theoretisch betrachtet — aufzeigen müßte, welche Art der Unternehmung die beste und billigste Versorgung der Verbraucher erzielt und damit die größere Existenzberechtigung nachweisen kann. Doch es läßt sich dieser Nachweis unter den gegebenen Verhältnissen in Deutschland nicht führen, denn dem Wettbewerbskampf privater und öffentlicher Betriebe fehlt die Grundvoraussetzung jedes gesunden privatwirtschaftlichen Wettbewerbs, die Gleichheit der Wettbewerbsbedingungen.

Wer die Vorgänge bei der Entstehung der Steuergesetze von 1925 verfolgt hat, weiß, daß die gegen den Widerspruch weiter Kreise erfolgte Schaffung des Begriffs der steuerfreien „Versorgungsbetriebe“ eine große Zahl sehr wichtiger öffentlicher Unternehmen von der Beitragspflicht zu den wichtigsten deutschen Steuern freistellt. Daneben finden sich in der Steuergesetzgebung von Reich und Ländern eine Reihe weiterer Befreiungsvorschriften für Betriebe der öffentlichen Hand, deren Darstellung hier zu weit führen würde, zumal es an einem in sich geschlossenen Aufbau in dieser Beziehung durchweg mangelt. Erwähnt sei nur, daß die Steuerbefreiung manchmal für alle Körperschaften oder Vermögensmassen öffentlichen Rechts, manchmal für alle Unternehmungen, deren Erträge Reich, Ländern oder Gemeinden zufließen, ausgesprochen ist. In anderen Gesetzen finden wir wieder bestimmte Arten von Betrieben aufgezählt, die in der Hand öffentlicher Körperschaften steuerfrei sind; durchweg sind die Staatsbanken, die in der Hauptsache (also nicht ausschließlich) Geschäften staatswirtschaftlicher oder allgemeinwirtschaftlicher Art dienen, und die Sparkassen, die sich auf die Pflege des eigentlichen Sparkassenverkehrs beschränken, steuerfrei. Schließlich geben die Vorschriften, die diejenigen Betriebe von der Steuerpflicht entbinden, deren Erträge zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken dienen, einer Anzahl von öffentlichen Betrieben die Möglichkeit zur Steuerfreiheit.

Weitere Verschiebungen der Wettbewerbsbedingungen zu Ungunsten der privaten Wirtschaft bewirkt die Erleichterung der Geldversorgung, die den öffentlichen Betrieben die rechtliche oder tatsächliche Verbundenheit mit öffentlichen Kassen gewährt. Auch genießen die öffentlichen Unternehmungen durch die wirklich vorhandene oder auch nur vermeintliche Haftpflicht öffentlicher Körperschaften für die Verbindlichkeiten ihrer Betriebe in den Augen des Publikums eine entschieden höhere Sicherheit gegenüber den Privatbetrieben. Wie unrichtig diese Vorstellung ist, ergibt sich vor allem aus den häufigen Zusammenbrüchen kommunaler Banken in den letzten Jahren.

Zu erwähnen ist auch die Förderung der öffentlichen Betriebe durch Behörden und Beamte. Mag diese Förderung auch nicht immer bewußt und unmittelbar erfolgen, so wirkt sich doch das Ergebnis unverkennbar als Benachteiligung der anderen Wettbewerber aus. Es mag nur an den besonders kraß liegenden Einzelfall erinnert werden, der im Jahre 1927 Veranlassung zu einer grundsätzlichen Entscheidung des Reichsgerichts²⁾ gab. Hierin hat das Reichsgericht den Mißbrauch öffentlich-rechtlicher

²⁾ Vgl. Bank-Archiv XXVI, Jahrg. Nr. 11 v. 1. 3. 1927 S. 274.

Machtstellungen zur Förderung öffentlicher oder halb-öffentlicher Unternehmungen im Konkurrenzkampf mit der privaten Wirtschaft als unlauteren Wettbewerb im Sinne des geltenden Rechts bezeichnet.

Die Anhänger der öffentlichen Erwerbswirtschaft sind sich über die Vorteile der von ihnen geförderten Betriebsform durchaus im Klaren. Die Notwendigkeit der steuerlichen Vorzugsstellung suchen sie durch die Behauptung zu begründen, die öffentlichen Körperschaften müßten eine Unterstellung ihrer Betriebe unter die Steuerpflicht entweder durch Erhöhung der Preise der von den öffentlichen Betrieben erzeugten Gegenstände oder durch eine Erhöhung der Steuern ausgleichen.

Dabei ist durchaus nicht erwiesen, daß die öffentlichen Betriebe durchweg billiger liefern als die der Steuerpflicht unterliegenden Privatbetriebe³⁾. Ist dies nicht der Fall, würde also die steuerliche Gleichbehandlung eine Erhöhung der Preise öffentlicher Betriebe über die von privaten Unternehmungen verlangten hinaus zur Folge haben, so erweist sich, daß der öffentliche Betrieb nicht imstande ist, bei gleichen Lasten die gleichen Leistungen wie der Privatbetrieb zu erbringen. So führt die steuerliche Bevorzugung allzu leicht zur Verschleierung unrentabler Betriebsführung.

Die Vorzugsstellung der öffentlichen Betriebe im Wettbewerb wird von ihren Anhängern nicht etwa geleugnet oder als mehr oder weniger zufällig oder unerheblich bezeichnet, sie berufen sich vielmehr im Meinungsstreit über die innere Berechtigung der öffentlichen Erwerbswirtschaft gerade auf diesen Vorsprung der öffentlichen vor den privaten Unternehmungen, um die Zweckmäßigkeit möglichst weitgehender Ausdehnung der öffentlichen Wirtschaft zu beweisen. Den besten Beweis liefert die oben erwähnte Gebietsabgrenzung der Gewerkschaften, die neben den Monopolbetrieben besonders diejenigen Unternehmungen für die öffentliche Hand in Anspruch nehmen, die durch Erweiterung und Sicherung des Abnehmerkreises besonders große Ersparnisse erzielen können. Zur Begründung und Rechtfertigung wird immer wieder darauf verwiesen, es sei Pflicht der öffentlichen Körperschaften, dem Wohle der Allgemeinheit zu dienen; zur Erfüllung dieser Pflicht ständen ihnen alle Betätigungsarten offen, die nicht durch ausdrückliches gesetzliches Verbot verwehrt seien. Der innere Widerspruch in diesem Vorbringen beruht auf einer Verknennung des Begriffs der Allgemeinheit. Wer die Ausdehnung der öffentlichen Erwerbswirtschaft mit der Fürsorgepflicht für die Allgemeinheit zu rechtfertigen sucht, stellt die Interessen der Allgemeinheit mit den Interessen gewisser, nicht einmal sämtlicher Verbraucherschichten gleich und verkennt die Lebensnotwendigkeit der mit Warenerzeugung und Warenverteilung befaßten Bevölkerungsschichten. Ganz abgesehen davon, daß die aktive Betätigung der öffentlichen Hand in der Privatwirtschaft durchaus nicht immer eine wesentliche Besserstellung für die Verbraucher bedeutet, ist vor allem zu betonen, daß die Rückwirkung dieser Betätigung auf die Allgemeinheit nur beurteilt werden darf unter Berücksichtigung sämtlicher Bevölkerungskreise. Eine Tätigkeit, die vielleicht einem Teil der Staatsbürger Vorteile verschafft, einen anderen vielleicht nicht einmal an Zahl, sicher aber nicht an Bedeutung geringeren Teil aber schädigt, ist niemals Dienst am Gemeinwohl⁴⁾.

³⁾ Vgl. z. B. für die Elektrizitätswirtschaft: Dipl.-Ing. Hans Ludwig, „Die Lieferpreise für elektrische Arbeit bei kommunalen bzw. gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen“ und dazu v. Lilienthal in dieser Nummer auf S. 89 ff.

⁴⁾ Vgl. die Entscheidung des RFH. in RSBl. 1928 Nr. 25 S. 346, in der festgestellt wird, daß eine kommunale Milchversorgungsgesellschaft nicht als ausschließlich oder überwiegend gemeinnützig anerkannt werden kann. Der Begriff der Gemeinnützigkeit im Sinne der Steuergesetze erfordert nach dieser Entscheidung, „daß die Bewirtschaftung ausschließlich oder überwiegend gemeinnützig ist, und das bedeutet, daß die Bewirtschaftung in ihrer Gesamtwirkung,

So finden wir, daß gerade vom Gesichtspunkt der Wahrung des öffentlichen Interesses die Erwerbswirtschaft der öffentlichen Hand in ihrem gegenwärtigen Stande in Deutschland nicht durchweg gebilligt werden kann.

Die Betätigung der öffentlichen Hand in Monopolbetrieben birgt die Gefahr der Lähmung der öffentlichen Aufsicht auf einem dieser staatlichen Einwirkung besonders bedürftigen Gebiet in sich, der öffentliche Betrieb im Wettbewerb mit dem Privatbetrieb genießt wesentliche ungerechtfertigte Vorteile, die den Ansporn zur Verbesserung der Leistung hemmen, den privaten Wettbewerb schädigen und damit dem Allgemeininteresse abträglich sind.

Somit kann daher dem gegenwärtigen Zustande eine innere Berechtigung nicht zuerkannt werden. Die Betätigung der öffentlichen Körperschaften ist nur dort über das Gebiet der Ausübung von Hoheitsrechten hinaus auf die Erfüllung wirtschaftlicher Aufgaben auszudehnen, wo die Privatwirtschaft zur Erfüllung dieser Aufgaben nicht oder nicht in genügendem Maße imstande ist. Ist ein Wettbewerb öffentlicher Unternehmungen mit privaten Betrieben hierbei nicht zu umgehen, darf dieser Wettbewerb nur unter völlig gleichen Bedingungen vor sich gehen; daher haben öffentliche Betriebe die gleichen Steuerlasten zu tragen wie Privatbetriebe. Ferner darf eine Verquickung der hoheitlichen und der privatwirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Körperschaften nicht stattfinden. Es muß überall, wo in persönlicher oder sachlicher Beziehung eine solche Verbundenheit noch besteht, eine völlige organisatorische und möglichst weitgehende rechtliche Trennung erfolgen. Schließlich erfordert es das allgemeine Interesse, daß die Ergebnisse der öffentlichen Erwerbswirtschaft von der Allgemeinheit überwacht werden können; daher ist den öffentlichen Betrieben die regelmäßige Veröffentlichung ihrer Abschlüsse vorzuschreiben.

Nur unter Berücksichtigung dieser Grundsätze erscheint ein gedeihliches Nebeneinanderarbeiten von öffentlicher und privater Erwerbswirtschaft möglich.

Zinsscheintrennung und Gutschrift sowie Tresorabstimmung.

Von Georg Rein, Breslau.

Zu den Geschäftsarten im Bankgewerbe, die hinsichtlich der Vereinfachung des Arbeitsweges noch nicht die volle Aufmerksamkeit der Organisationsfachleute gefunden haben, gehört das Gebiet der Trennung, Einziehung und Verrechnung der Zins- und Dividendenscheine. Eine Erklärung hierfür findet man vielleicht darin, daß diese Materie in bezug auf die zu erzielenden Kräfteersparnisse noch vor kurzer Zeit nicht dankbar genug erschien. Solange die Mehrzahl der festverzinslichen Wertpapiere nicht auf Goldmark umgestellt war und sich infolgedessen der Coupons-Termin nur auf verhältnismäßig wenig Wertpapiere erstreckte, zeitigten auch die Versuche, durch Verkürzung des Arbeitsweges und durch Verbesserung der Technik in dieser Richtung Ersparnisse zu erzielen, nur geringen Erfolg. Nachdem jedoch jetzt diese Umstellung auf Goldmark im wesentlichen beendet ist und sich gezeigt hat, daß infolge der geringen Depots-Durchschnitts-Werte die mit der Abwicklung der Coupons-Termine verbundene Arbeitsleistung in einem noch viel größeren Mißverhältnis zu den daraus zu erzielenden Einnahmen steht als in der Vorkriegszeit, beschäftigt man sich neuerdings eingehend in allen Bankbüros mit der Lösung dieser Unkostenfrage.

Zergliedert man die Arbeit, die bei der Trennung und Gutschrift der Zins- und Dividendenscheine zu leisten ist, in ihre Einzelhandlungen, so zeigen sich folgende Arbeitsgänge:

A. Die Anfertigung einer Liste (auf Grund des Kunden- oder Sachdepots oder nach den Effektivbeständen), die

also nicht nur nach der Seite des Konsums hin, zu betrachten ist, daß mit anderen Worten die Gemeinnützigkeit auf der einen Seite nicht durch Schädigung anderer Erwerbskreise erlangt werden darf, indem diese durch die Unterbindung ihrer Tätigkeit in der freien Entfaltung ihrer wirtschaftlichen Kräfte gehindert werden“.

- alle Couponsfälligkeiten einer Effektergattung neben dem Nominalbetrag, dem Depotinhaber, evtl. Depotnummer, Unterdepot usw. zu enthalten hat;
- B. Die eigentliche Trennung der Coupons an Hand der Liste A;
- C. Die Zusammenstellung des Endbetrages der Coupons und Abstimmung des Endbetrages mit Liste A;
- D. Das Ausschreiben der Gutschriftsaufgaben an die Kunden (evtl. mit Copie);
- E. Die Anfertigung der Memorial-(Journal-)Buchung als Unterlage für das Journal, für die Konto-Korrent-Buchhaltung und für das Coupons-Skonto;
- F. Additionsarbeiten zu den Buchungen unter E (für Hauptbuchhalterei — Journal — Kontokorrent-Buchhalterei und Coupons-Skonto);
- G. Verbuchung der Beträge im Konto-Korrent (evtl. auch im Gegenkonto),
Verbuchung der Beträge im Coupons-Skonto;
- H. Kontrolle und Notiz über die erfolgte Gutschrift;
- J. Ablieferung an die Coupons-Abteilung und Einziehungsarbeiten durch letztere Abteilung,
und bei Banken, die ihren Kunden Tagesauszüge senden;
- K. Einsetzen des Gutschriftsbetrages auf den Tagesauszüge.

Die Anfertigung der unter A. bezeichneten Liste bzw. eines Instrumentes, das die Grundlage für Trennung, Gutschriften, Buchungen, Kontrollen etc. bildet, ist deshalb erforderlich, weil aus Sicherheitsgründen weder das Kunden-Depotbuch (lebendes Depotbuch) noch das Sachdepotbuch (totes Depotbuch) den Tresorbeamten zum Zwecke der Couponstrennung übergeben werden kann. Ueberdies verbietet sich die Weitergabe der Bücher bzw. der einzelnen Blätter oder Karten schon deshalb, weil sich die Couponstrennung oft auf mehrere Tage erstreckt und demnach während dieser Zeit alle Depotbucheinträge usw. unterbleiben müßten.

Infolge der Notwendigkeit der „Couponsliste“ müssen also alljährlich zweimal sämtliche Einzeldepots — soweit sie Wertpapiere mit halbjährlichen Zinsen enthalten — mit allen Details abgeschrieben werden. Da der Arbeitsaufwand hierfür ein sehr erheblicher ist, erklärt sich hauptsächlich durch ihn der im Verhältnis zu den Tagesarbeiten in allen Depotbuchhalterei viel zu hohe Personalbestand.

Nachdem man bei den meisten Banken bereits dazu übergegangen war, die vorstehend unter D., E. und F. erwähnten Vorgänge, also das Ausschreiben der Gutschriftsaufgabe an den Kunden mit Copie, die Herstellung der Memoriale und die Additionsarbeiten in einem Arbeitsgang mit Hilfe von Buchungsmaschinen (Durchschreibeverfahren) auszuführen, glaubte man, auch die „Couponsliste“ gleichzeitig mit dieser Arbeit gewinnen zu können. Diese Versuche führten jedoch aus folgenden Gründen zu einem Mißerfolg:

Alle Buchungsarbeiten infolge des Zeitverlustes, der beim Einspannen der Blätter und Bogen, durch die Bedienung der Hebel usw. entsteht, keinesfalls schneller als ein geschulter Handschreiber. Demzufolge mußte zunächst die gleiche Anzahl geübter Maschinenschreibkräfte mit derselben Anzahl von Maschinen eingesetzt werden, wie vorher Handschreiber zur Anfertigung der Couponsliste erforderlich waren, ohne daß eine entsprechende Kopffzahl in der Depotbuchhalterei frei wurde. Trotzdem war eine fortlaufende Arbeit, in der allein der Vorteil der Maschine gegenüber der Handarbeit liegt, nicht zu erzielen, weil die Depotbücher (bzw. Blätter oder Karten) naturgemäß zu gleicher Zeit zu Uebertragungsarbeiten und dergleichen benötigt wurden. Infolgedessen wanderten die Depotblätter ständig zwischen Maschine und Depotbuchhalter hin und her. Zu einer Verlegung der Arbeitszeit für die Maschinen (außerhalb der Dienstzeit der Depot-Abteilung) wollte man zur Beseitigung dieses Leerlaufes nicht schreiten. So kam man auf den Gedanken, diese Arbeit täglich nur in den wenigen Stunden, in denen die Depotbücher für ihren eigentlichen Zweck verhältnismäßig wenig gebraucht werden, zu vollenden, und dafür unter Einsatz eines verstärkten Schreibpersonals bereits lange Zeit vor dem Termin mit der Maschinenarbeit zu beginnen. Am Couponstermin machte man jedoch bei dieser Einteilung die Wahrnehmung, daß die gefertigten Listen mit den tatsächlichen Beständen — infolge der in der Zwischenzeit erfolgten Ein- und Ausgänge — in sehr zahlreichen Fällen nicht übereinstimmten. Die Richtigstellung erforderte geraume Zeit und band aufs neue Personalkräfte, weil nicht nur die Liste, sondern auch die mit ihr in einem Arbeitsgang gefertigten Aufgaben und Belege geändert werden mußten. Die Folge war, daß nicht nur in der Trennung

und Einziehung der Coupons, sondern auch in der Absendung der Aufgaben an die Kundschaft erhebliche Verzögerungen eintraten.

Von irgendeiner Zeit- oder Kräfte-Ersparnis konnte bei dieser Handhabung keine Rede sein. Infolgedessen kehrte man zur alten Methode, d. h. die Listen handschriftlich anfertigen zu lassen und die unter D. und E. genannten Schriftstücke in einem zweiten Arbeitsgang mit der Maschine herzustellen, zurück.

Und doch gibt es einen Weg, diese Liste (allerdings nicht in Bogen, sondern in Slipform) und die unter D. und E. genannten Schriftstücke und sogar einen weiteren Beleg, dessen Verwendungszweck im folgenden näher beschrieben ist, in einem Arbeitsgang anzufertigen.

Ich schicke voraus, daß die Zweckmäßigkeit und Brauchbarkeit der nachstehend beschriebenen Methode durch die Anwendung bei einer größeren Provinzbank bereits seit 1½ Jahren bewiesen ist.

Zu ihrer Durchführung sind keine Buchungs- maschinen, sondern nur ein Formularsatz, eine Adreß- plattenmaschine und eine ganz einfache Additionsmaschine erforderlich.

Allerdings setzt diese Neuordnung eine Umstellung des Sachdepots (totes Depot) auf Kartothek- oder Lose-Blatt-Form voraus. Auch die besondere Kennzeichnung der einzelnen Zinstermine auf den Sachdepotblättern bzw. Karten ist für die Durchführung sehr nützlich, wenn auch nicht gerade notwendig.

Als bestes Zinstermin-Kennzeichen hat sich die Unterscheidung durch Farben erwiesen: z. B.

In- und Auslandseffekten mit Zinstermin:	Die Sachkarten bzw. Blätter sind auf folgenden farbigen Papieren gedruckt:
Januar—Juli	weiß
Februar—August	grün
März—September	blau
April—Oktober	gelb
Mai—November	hellrosa
Juni—Dezember	grau
Dividendenpapiere, deren Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt	braun
Dividendenpapiere, deren Geschäftsjahr sich nicht mit dem Kalenderjahr deckt	braun mit Querstrich
Zinstragende Effekten ohne Zinsscheine	dunkelrot
Nicht zinstragende Effekten (notleidende, Lospapiere etc.)	dunkelrot mit Quer- balken

Sofern Kartothek-Karten für das Sachdepot vorhanden sind, ist das Termin-Unterscheidungs-Merkmal auch durch Einkerbung des oberen Randes oder durch Abschneiden der vorstehenden Nasen erreichbar.

Der Coupons-Termin wickelt sich wie folgt ab:

Wenige Tage vor dem Termin werden auf Grund der Farben- oder Kerbungs-(Nasen-)Merkmale nur diejenigen Kartothekkarten entnommen, die nach ihrer besonderen Kennzeichnung für den betreffenden Couponstermin in Betracht kommen. Auf Grund dieser Karten (oder Blätter) kann unmittelbar mit dem Ausfüllen des nachstehend erwähnten Formularsatzes (im folgenden kurz „F“ genannt) begonnen werden.

Dieser Formularsatz, dessen Einzelblätter am zweckmäßigsten im sogenannten 1/6-Format (22 cm breit, 19 cm hoch; im Fensterkuvert versendbar) hergestellt werden, enthält folgende Teile:

- F 1. Gutschriftsaufgabe an den Kunden,
- F 2. Kopie der Aufgabe an den Kunden (dient gleichzeitig als Buchungsbeleg für das Konto-Korrent evtl. auch für das Riskontro-Gegenbuch),
- F 3. Buchungsbeleg für das Coupons-Skonto,
- F 4. Memorial-Journal-Beleg,
- F 5. Beleg für die Tresor-Abteilung.

In kleineren Betrieben kann auf das letztere Blatt verzichtet werden. Die Aufgaben, die dieser Teil F 5 in größeren Betrieben zu erfüllen hat, können in mittleren und kleineren Banken ebensogut entweder durch F 3 oder durch F 4 erfüllt werden.

Unter Benutzung von Blaublättern und mit Hilfe einer Adreßplattenmaschine (Adressograph, Adrema u. a.), die heute wohl in jeder Bank bereits vorhanden sein dürfte, werden auf den Formularsatz nicht nur

Name, Wohnort, Adresse, Unterkonto, Depotnummer usw., sondern auch das Wertpapier

gedruckt, wobei natürlich für jedes Wertpapier eine Platte vorrätig sein muß, etwa nach folgendem Muster:

Zinsscheine per von	
7% Schlesischen Landschaftlichen	
Goldpfandbriefen I. Em. RM	
abzüglich 10% Kapitalertragssteuer	„

Die gesamte, mit dem Coupons-Termin verbundene Buchstaben-Schreibarbeit wird also vollständig von der Adreßplattenmaschine geleistet.

Nach dieser „Beschriftung“ sind nur noch das Datum, der Nominalbetrag, Zinstermin, der eigentliche Couponsbetrag, Kapitalertragssteuer, Endbetrag und Wertstellung, also nur 7 Zahlen einzusetzen, wobei überdies für das Ausfüllen des Datums, des Zinsterminals und der Wertstellung ein Datumstempel und ferner zur Errechnung des Couponsbetrages und des Endbetrages Tabellen benutzt werden können.

Da das Schreiben dieser 7 Zahlen infolge der Größenanordnung des „F“ entweder mit einer gewöhnlichen Schreibmaschine oder mittels Kopierstift erfolgen kann, und man infolgedessen die Sach-Depot-Karten mit den mit der Adreßplattenmaschine vorbereiteten „F 1—5“ (selbstverständlich unter Anwendung von Kontrollmaßnahmen hinsichtlich der Rücklieferung) auf sämtliche Angestellte der ganzen Bank verteilen kann, so ist der Formularsatz, der der eigentliche Träger des gesamten Couponsdienstes ist, selbst in den allergrößten Bankbetrieben an einem einzigen Tage fertigzustellen.

Die Kundenaufgaben werden alsdann mit den Sach-Depot-Karten kontrolliert, und letztere mit einem Stempelaufdruck, durch den die Fertigstellung der Aufgabe bescheinigt wird (z. B. 1. 10. 28 d. h. Oktobertermin 1928), versehen.

Dieser Stempelaufdruck ist deshalb zu empfehlen, weil hier nach nicht nur am Termin selbst, sondern auch bei jedem folgenden Termin ohne Mehrarbeit festgestellt werden kann, ob die fälligen Zinsscheine ordnungsmäßig getrennt und gutgeschrieben worden sind. (Sicherheitsmaßnahme!)

In der Depotabteilung erfolgt sodann mit Hilfe gewöhnlicher Additionsmaschinen die Anfertigung einer Zahlenliste mit 3 Durchschlägen. (Im folgenden wird diese Zahlenliste kurz „Z 1“, die Durchschläge derselben mit „Z 2“, „Z 3“ und „Z 4“ bezeichnet.) Diese Zahlenliste enthält auf dem Kopf den Zinstermin und die Effektergattung (Adreßplatten-aufdruck) sowie einen kurzen Hinweis bezüglich der auf ihr addierten Kundenaufgaben

z. B.: A—Ban.

Die Additionsarbeit hat in 3 Reihen, und zwar in folgender Gruppierung zu geschehen:

a)	b)	c)
Die Zahlen der eigentlichen Couponsbeträge,	die in Abzug gebrachten Kapitalertragssteuerbeträge,	die Endbeträge, die der Kundschaft gutgeschrieben werden.

Nachdem die Uebereinstimmung der Beträge dieser Zahlenlisten, nämlich:

a) minus b) = c) festgestellt worden ist, werden die Teile F 5 von den Formularsätzen getrennt und mit Z 1, Z 2 und Z 3 der Tresor-Abteilung übergeben.

Gleichzeitig erfolgt die Trennung des Teiles F 1. An Hand dieses Teiles (Kundenaufgabe) wird die Uebereinstimmung mit dem Bestand im Kundendepotbuch (lebendes Depot) geprüft. Gelegentlich dieser Prüfung versieht der Beamte:

- die Kundenaufgabe (auf anzuheftenden Zetteln) mit etwaigen Hinweisen hinsichtlich der Verwendung des Couponsgegenwertes, Verbuchung, Ueberweisungsart etc.,
- die betreffenden Depotbestände im Kundendepot mit einem Stempelaufdruck (z. B.: 1. 10. 28), durch den die Gutschrift fälliger Coupons festgelegt wird.

Dieser Stempelaufdruck ist nicht nur die Grundlage für Feststellungen bei Kundenreklamationen usw., sondern vor

allem ein automatisch wirkendes Kennzeichen zur Feststellung des Abhandenkommens von Zinsscheinen im Tresor. Diejenigen Beamten, die halbjährlich die Depotauszüge für die Kunden anfertigen, haben nämlich bei jedem zinstragenden Effekt streng darauf zu achten, daß der letzte Zinstermin durch Stempel bescheinigt ist. Fehlt also dieser Stempel bei einem Wertpapier sowohl im Kundendepot, als auch auf der Sachkarte (siehe Geschäftsgang des noch ungetrennten Formularsatzes), so ist auf eine Unregelmäßigkeit im Tresor bezüglich der Coupons zu schließen.

Der Tresorbeamte, der Z 1, Z 2 und Z 3 sowie die dazugehörigen Teile F 5 erhalten hat, kann, ohne sich irgendwelche Notizen zu machen, die Trennung der Coupons in ununterbrochener Reihenfolge vornehmen, da sowohl die Belege F 5 als auch die Depoteffekten in alphabetischer Reihenfolge der Kunden liegen. Die vorgenommene Trennung wird auf den Effektenstreifbändern durch einen Stempelaufdruck (z. B. 1. 10. 28) vermerkt.

Für Banken, die eine große Anzahl umfangreicher Kundendepots zu verwalten haben, empfiehlt es sich, die festverzinslichen Wertpapiere nach Zinstermeninen geordnet aufzubewahren. Alle Arbeiten, die im Tresor hinsichtlich der Stückeverwaltung zu leisten sind (einschließlich der Coupons-Trennung), werden durch diese Terminordnung sehr erleichtert; es ist bei dieser Art der Verwahrung ferner fast unmöglich, daß fällige Coupons ungetrennt bleiben.

Die rechnerische Uebereinstimmung der Coupons mit dem erhaltenen Zahlenmaterial wird vom Tresorbeamten in der Weise festgestellt, daß das Ergebnis aus der Multiplikation: „Stückzahl mal Einzelbetrag der nach Beträgen sortierten Coupons“ mit Spalte a) der Liste Z 1 verglichen wird.

Dadurch, daß die Belege F 5 die genauen Adressen, Depotbezeichnung usw. enthalten, können gelegentlich der Coupons-trennung jährlich zweimal im Tresor auch mühselos alle Abweichungen auf den Effektenstreifbändern (Nominalbetrag, Vorname, Name, Wohnort und dgl.) richtig gestellt werden, so daß praktisch bei diesem System alljährlich zweimal eine durchgehende Tresor-Abstimmung stattfindet.

Nach der Feststellung der Uebereinstimmung zwischen Addition (Z 1—3 Spalte a) und Zinsscheine-Endbetrag und nachdem der Tresorverwalter alle Abweichungen zwischen Kundengutschrift und Tresorbestand unter Benachrichtigung der Stelle, an der sich F 1—4 und Z 4 befinden, richtig stellen ließ, erfolgt die Weitergabe der Scheine an die Coupons-Abteilung mit Z 1, Z 2 und Z 3. Die Coupons-Abteilung behält Z 2 und quittiert auf Z 1 und Z 3. Die Teile Z 1 werden an den Tresor zurückgegeben und hier mit den Belegen F 5 — in Registermappen — aufbewahrt, während die ebenfalls mit Quittung versehenen Z 3 von der Coupons-Abteilung an die Stelle (Depot-Abteilung) weitergeleitet werden, an der sich die Teile F 1—4 und Z 4 befinden.

Durch den Empfang der „quittierten“ Z 3 hat diese Stelle die Gewißheit, daß die angefertigten Aufgaben mit den Effektivbeständen übereinstimmen, und daß alle Zinsscheine ordnungsmäßig abgeliefert worden sind. Es erfolgt daher:

- die Absendung der F 1 über die Korrespondenz an den Kunden,
- die Weitergabe der F 2, F 3 und F 4 mit Z 3 und Z 4 an die Tagesjournalstelle. Von hier aus erfolgt — nachdem eine Durchnummerierung aller Belege stattgefunden hat — die Weitergabe von F 2 mit Z 4 an die Kontokorrent-Buchhaltung, ferner von F 3 mit Z 3 an das Coupons-Skonto.

Eine neue Zahlenzusammenstellung in der Journalstelle ist weder für die Konto-Korrent-Buchhaltung, noch für das Coupons-Skonto erforderlich, da Z 4 bzw. Z 3 bereits das ganze Zahlenmaterial (Per Coupons-Konto — An Kontokorrent-Konto) enthalten. Eine Zergliederung des Zahlenmaterials der Zahlenzusammenstellung (Z 4) für die Konto-Korrent-Buchhaltung ist jedoch (mit Additionsmaschine) dann vorzunehmen, wenn das Belegmaterial (F 2) nach Untergruppen geordnet (Banken- und Kunden-Abteilung etc.) in der Buchhaltung verarbeitet wird.

Das Coupons-Skonto braucht nicht mehr, wie dies noch bei vielen Banken geschieht, jede einzelne Aufgabe zu übertragen, sondern kann auf Grund von Z 3 die bereits abgestimmten Netto-Endbeträge jeder Coupons-Gattung in einer Summe übertragen, weil die dazugehörigen Einzelbuchungen (F 3), sofern sie nach Effekten geordnet in Shannon-Mappen abgelegt werden, jederzeit leicht nachzuweisen sind.

Will man den Tresor-Beamten, wie es bei manchen Banken — wohl aus etwas übertriebenen Sicherheitsgründen — geschieht, keinen Einblick in die auf Grund der Depotbücher angefertigten Belege gewähren, was bei der beschriebenen Neuerung durch Uebersenden des Teiles F 5 der Fall ist, so ist naturgemäß die Anfertigung dieses Teiles F 5 des Formularsatzes überflüssig. Der Geschäftsgang ändert sich durch den Fortfall dieses Formulareiles jedoch wesentlich, und zwar insofern, als der Tresor-Verwalter die Trennung der Coupons ohne jede schriftliche Unterlage vorzunehmen hat, da er, wenn korrekt nach diesem Grundsatz verfahren werden soll, auch nicht die Zahlensummenstellungen (Z 1, 2, 3) erhalten darf. Letztere werden bei dieser Handhabung von der Depotabteilung direkt an die Coupons-Kasse geleitet und, nachdem der Tresor-Verwalter die Coupons bei der Coupons-Abteilung abgeliefert hat, und nachdem letztere die Uebereinstimmung der Scheine mit Z 1a geprüft hat, mit einem Ordnungsvermerk versehen und alsdann den bereits oben beschriebenen Weg geleitet.

Diese Methode hat aber den großen Nachteil, daß

1. eine große Mehrarbeit durch die nachträgliche Richtigstellung der Unstimmigkeiten zwischen abgelieferten Coupons und den durch die Depot-Abteilung ermittelten Endsummen entsteht (Abweichungen zwischen diesen beiden Endzahlen-Ergebnissen sind bekanntlich in der Praxis unvermeidlich);
2. der wesentliche Abstimmungsvorteil, der sich durch den alljährlich zweimal stattfindenden Vergleich zwischen Kundendepot, Sachdepot und Effektivbeständen (mittels der Teile F 1 bzw. F 5) ergibt, vollkommen verlorengeht.

Weil in der Praxis die Trennung der Coupons ohne schriftliche Unterlage nicht durchführbar ist, fertigen die Tresorverwalter bei denjenigen Banken, bei denen ihnen sogar der Einblick in die Depotnotizen verwehrt ist, die Couponslisten selbst an. Bei Festhalten dieser m. E. übertriebenen Sicherheitsmaßnahme ist eine grundlegende Vereinfachung und eine klare regelmäßige Abstimmung zwischen Depot und Tresorbestand nicht durchführbar.

Etwaigen Einwendungen von Verfechtern dieser „Sicherheitsmaßnahme“ muß entgegengehalten werden, daß es einen absolut sicher wirkenden Schutz gegen Unterschleife durch Tresor-Beamte sowohl hinsichtlich der Mäntel als auch der Bogen (also Coupons) nicht gibt. Deshalb wird auch bei denjenigen Banken, die ihre Tresor-Beamten von den Depotbüchern und -Notizen möglichst fernhalten, auf die Bestandsrevision durch besondere Beamte (Revisoren) ebenso wenig verzichtet wie bei Instituten, die den Tresoriers die Einsichtnahme in die Depotbücher gestatten.

Auch die besten Sicherheitsmaßnahmen laufen bekanntlich letzten Endes nur darauf hinaus, vorgekommene Unregelmäßigkeiten in möglichst kurzer Zeit festzustellen. Gewiß ist bei Durchführung der beschriebenen Methode der Fall denkbar, daß ein Tresor-Verwalter solche Coupons, über die ihm seitens der Depotabteilung keine Unterlage (F 5) zugekommen ist, widerrechtlich an sich nimmt. Da aber auf Grund der im Kundendepot und im Sachdepot enthaltenen „Stempelnotiz“ (siehe Geschäftsgang des Formulareiles F 1) alljährlich zweimal — gelegentlich der Erteilung der Depotauszüge bzw. beim nächsten Couponstermin — eine Prüfung über die erteilte Gutschrift fälliger Coupons stattfindet, ist die Gewähr vorhanden, daß in verhältnismäßig kurzer Zeit derartige Unregelmäßigkeiten festgestellt werden. Es wird also auch bei diesem System auf die „Kontrolle und Reklamation seitens des Kunden“ verzichtet.

Hinsichtlich derjenigen Coupons, die von den eigenen Wertpapierbeständen zu trennen sind, ist bei Einführung der Neuerung die Geschäftsabwicklung die gleiche, wie sie im vorstehenden für die Kundendepots dargelegt ist. Es ist jedoch darauf zu achten, daß an die Stelle des Formularsatzes, an die bei Kundenaufgaben die Kundennamen und die Adresse gesetzt wird, das Konto mit der Adreßplattenmaschine aufgedruckt wird, dem der Gegenwert der Coupons eigener Wertpapiere gutzuschreiben ist. (Effekten-Konto, Nostro-Konto usw.)

Auch für die Coupons solcher Effekten, die nicht im eigenen Tresor, sondern außerhalb der betreffenden Bank verwahrt werden, trifft sowohl für die Kundendepots als auch für die eigenen Wertpapiere der beschriebene Geschäftsgang zu. Welche Effekten außerhalb des Tresors verwahrt werden, geht ja aus der Sachdepotkarte hervor. Der Teil F 5 des Formularsatzes und Z 1, 2 und 3 werden bei den auswärtigen Effekten nicht an den Tresor, sondern an diejenige Stelle der Depotbuch-

haltung geleitet, der die Verbuchung und Ueberwachung der bei anderen Banken ruhenden Effekten obliegt. Letztere Stelle behält F 5 mit Z 1 und Z 2 zurück und gibt Z 3 nach Prüfung mit dem Vermerk „In Ordnung“ an die Ausgangsstelle zurück. Die Ueberwachung des Einganges des Gegenwertes fälliger Coupons auswärts liegender Effekten gehört naturgemäß zu den Aufgaben der diese Wertpapiere verbuchenden Stelle des Depots.

Zusammenfassend ist zu bemerken, daß die Vorteile, die die Anwendung der im vorstehenden erläuterten Arbeitsmethode verbürgt, im wesentlichen darin liegen, daß:

1. ihre Durchführung an keine kostspieligen Buchhaltungsmaschinen gebunden ist, da die „Buchstaben-Schreibarbeit“ mit der Adreßplattenmaschine und die „Zahlenschreibarbeit“ mittels Datumstempels bzw. mit einfacher Schreibmaschine (evtl. Kopierstift) zu erledigen ist und ferner für die einmalige Additionsarbeit (Zahlensummenstellung in der Depotbuchhalterei) irgendeine einfache Additionsmaschine vollkommen genügt;
2. als Folge der Anordnung des Formularsatzes (F 1—5) und zufolge der einfachen Zahlenschreibarbeit, die zur Fertigstellung dieses Formularsatzes erforderlich ist, eine beliebige Anzahl von Personen (auch völlig ungeschulter Kräfte) herangezogen werden kann und somit der Couponstermin in kürzester Frist abgewickelt wird (gerade bei lebhaften Depotbewegungen wird durch diese Schnelligkeit eine große Fehlerquelle verstopft);
3. die zeitraubende Arbeit, die durch die Sonderanfertigung der „Coupons-Liste“ entsteht, gänzlich fortfällt;
4. die Uebertragungsarbeiten im Coupons-Skonto ganz wesentlich vereinfacht werden können;
5. sich durch den Gang der Einzelteile des Formularsatzes (F 1—5) und durch den Umlauf der Teile der Zahlensummenstellung (Z 1—4) die Arbeiten des Couponstermines zwangsläufig abwickeln;
6. jährlich zweimal eine durchgreifende Abstimmung zwischen Kundendepot-, Sachdepot- und Effektivbestand gewährleistet ist.

Bei der Prüfung, ob obige Neuerung durchgeführt werden soll, sollte neben der eintretenden Unkostensparnis gerade der letzterwähnte Faktor, die Betriebssicherheit, von ausschlaggebender Bedeutung sein.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bürgerliches Recht.

1. Zu §§ 31, 89 BGB.

Darlehensgeschäfte mit öffentlichen Sparkassen.

Urteil des Reichsgerichts vom 4. April 1928 — IV 708. 27 — T.

Der Kreis L. beschloß im September 1924 den Ankauf eines dem Staate gehörigen größeren Geländes zu Siedlungszwecken. Hierfür war zunächst ein Betrag von 500 000 Rentenmark erforderlich, und der damalige Landrat V. wurde vom Kreisausschuß ermächtigt, das Geld durch Aufnahme eines Darlehens zu beschaffen. Er trat in Verbindung mit der L.-Bank in Berlin; diese erklärte sich zur Gewährung des Darlehens bereit gegen Hergabe von Wechseln, jedoch verlangte sie Wechsel nicht nur über den dargeliehenen Betrag, sondern über eine Million Rentenmark, indem sie für den überschießenden Betrag Sicherheitswechsel dagegen zu geben versprach. Die L.-Bank erhielt diese Wechsel und gab sie weiter; sie brach jedoch schon im Februar 1925 zusammen. Die Kreissparkasse wurde aus den Wechseln für einen Betrag von 150 000 Rentenmark in Anspruch genommen, für welchen sie keinen Gegenwert erhalten hatte. V. und M. waren bestrebt, diesen Verlust abzuwenden, und unternahmen hierwegen andere Geschäfte mit einem gewissen S. für die Sparkasse. Im März 1925 wandten sich namens der Sparkasse V. und M. an die Kl. wegen eines Darlehens von 200 000 RM; sie wollten das Geld zur Durchführung der vorerwähnten, ihnen damals noch aussichtsreich erscheinenden Geschäfte mit S. verwenden. Die Kl. erklärte sich zur Hergabe des Geldes bis zum 31. August zu den früheren Bedingungen und gegen

Uebergabe eines Sparkassenbuches als Sicherheit bereit. M. fand sich bei ihr ein, überbrachte ihr ein Sparkassenbuch über 200 000 RM und die von ihm und V. unterzeichnete Zustimmungserklärung der Kreissparkasse, und erhielt am 11. März 1925 einen Scheck auf die Seehandlung über 200 000 RM. Er ließ das Geld an S. gelangen; dieser geriet im Juli 1925 in Konkurs.

Da die Kreissparkasse bestritt, zur Rückzahlung der 200 000 Rentenmark verpflichtet zu sein, erhob die Kl. auf Zahlung dieses Betrags nebst Zinsen Klage gegen den Kreis. Das Landgericht und das Kammergericht erkannten auf Abweisung der Klage. Die Revision der Kl. ist zurückgewiesen worden.

Das Sparkassenbuch, das der Kl. auf ihren Wunsch zur Sicherheit für das Darlehen ausgefertigt worden ist, war auf folgende Weise zustande gekommen: Landrat V. hatte sich von dem Kreisasschlußsekretär K. ein Sparkassenbuch mit ausgefülltem Titelblatt geben lassen, ohne ihm den Zweck mitzuteilen. Er hatte das Buch dem Sparkassendirektor M. gegeben und dieser hatte sich von dem Sparkassen-Kassierer W. eine Blanko-Unterschrift in der Quittungsspalte des Buches geben lassen, indem er ihm sagte, das Buch solle dazu dienen, Gelder für den Erwerb des Geländes zu beschaffen; er hatte dann seinen eigenen Namen in der Quittungsspalte beigefügt, das Buch auf den Betrag von 200 000 Rentenmark ausgefüllt und der Kl. nach Berlin gebracht, wo er, wie schon erwähnt, einen Scheck über 200 000 Rentenmark erhielt.

Es kann zunächst auf die Ausführungen in den Urteilen des II. ZS. verwiesen werden, wo Klagen gegen den Kreis L. aus Wechseln abgewiesen worden sind, die von V. und M. für die Kreissparkasse unterschrieben worden waren (Urteil vom 7. Dezember 1926 II 555/25, RG. 115, 311 vom 1. März 1927 II 371/26, teilweise abgedruckt RG. 116, 227 und vom 1. März 1927 II 373/26, RG. 116, 247). Auch das Urteil des V. ZS. vom 31. März 1924 V. 864/23, auf das sich die Klägerin in der Vorinstanz berufen hatte, nimmt grundsätzlich keine andere Stellung ein.

Das Berufungsgericht lehnt es ab, eine Haftung des Beklagten aus der Ausstellung des Sparkassenbuchs herzuleiten. Es sagt, man müsse unterscheiden zwischen den eigentlichen Sparkassengeschäften, die in Entgegennahme von Einlagen der Sparer im Geschäftslokal der Kasse bestünden, und der Eingehung von größeren Darlehensverbindlichkeiten. Die an den Schalterkassen beschäftigten Beamten seien nur zu den ersten Geschäften bevollmächtigt, wobei man allerdings die ihnen nur zu Quittungsleistungen über Einlagen ausdrücklich gewährte Befugnis als dahin erweitert ansehen müsse, daß sie auch zur Entgegennahme der Einlagen mit Wirkung für die Sparkasse befugt seien. Für die Aufnahme von Darlehen, die nicht in ihren Geschäftsbereich falle, komme das nicht in Betracht. Aber auch wenn man der Kl. mit ihrem Verlangen, Sparkasseneinlagen und Darlehensaufnahmen gleich zu behandeln, recht geben wollte, würde das ihren Anspruch nicht rechtfertigen, da nach der Satzung die beiden Kassenbeamten nicht bloß bei der Quittungsleistung über die Einnahme zusammenwirken müßten, sondern auch bei der im Geschäftslokal der Sparkasse vorzunehmenden Entgegennahme der Gelder; das sei hier nicht geschehen, da M. allein das Geld im Geschäftslokal der Kl. in Berlin in Empfang genommen habe.

Die Rev. meint demgegenüber, ein Unterschied zwischen Spareinlage und Darlehen sei begrifflich nicht zu fassen; da die Kl. ein Sparbuch verlangt und erhalten habe, so handle es sich eben um eine Einlage; daß die Kl. bei ihrem Verlangen auf Uebergabe eines Sparkassenbuches dieses als „Sicherheit“ bezeichnet habe, stehe einer solchen Auffassung nicht entgegen. Zunächst kann der Rev. nicht zugegeben werden, daß ein Unterschied zwischen Spareinlagen einerseits und von der Sparkasse aufgenommenen Darlehen andererseits nicht gemacht werden könnte. Dieser Unterschied ist sogar im Aufwertungsgesetz ausdrücklich gemacht, das die Spareinlagen anders behandelt wissen will als andere Forderungen gegen die Sparkassen (§ 55 AufwG.; vgl. auch Urteil IV 430/27 vom 5. Januar 1928).

Mit RG. 115, 315, 116, 254 ist darauf hinzuweisen, daß derjenige, der mit seiner Sparkasse in Geschäftsverbindung tritt, auf seine Gefahr handelt, wenn er es unterläßt, sich aus der Satzung Gewißheit über die Befugnisse der einzelnen Angestellten zu verschaffen.

Die Frage, ob und inwieweit bei Spareinlagen die beiden Schalterbeamten, die gemeinschaftlich zu quittieren haben, auch bei der Entgegennahme von Einlagen zusammen wirken können, ist im Berufungsurteil erörtert; was die Revision da-

gegen sagt, ist nicht geeignet, einen Rechtsirrtum des Ber.-Gerichts darzutun.

Die Gleichstellung eines Sparkassenbuches mit einem über ein Darlehen ausgestellten Schuldschein ist auch in dem Urteil des Senats vom 30. Januar 1928 IV 222/27 (abgedruckt RGZ. 120, 85) abgelehnt worden.

Die Kl. hatte ihren Anspruch hilfsweise auch auf §§ 89, 31 BGB. gestützt, weil danach der Kreis für den Schaden verantwortlich sei, den sein verfassungsmäßig berufener Vertreter, der Landrat V. oder M. als Sparkassendirektor, durch eine zum Schadensersatz verpflichtende Handlung der Kl. zugefügt hätten.

Das Berufungsgericht sagt hierzu, es sei zwar richtig, daß die zum Schadensersatz verpflichtende Handlung des § 31 nicht gerade eine unerlaubte Handlung im Sinne der §§ 823 ff. zu sein brauche. Aber die Ansicht, daß ein Vertragsschluß im Sinne von § 179 BGB. die Haftung des Vertretenen begründe, könne unmöglich zutreffen; denn sonst würde jede juristische Person, die nach der Satzung nur von mehreren Personen gemeinschaftlich vertreten werden könne, auch aus Geschäften, die nur einer der Gesamtvertreter in ihrem Namen schließe, auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden können, und damit würde der Schutz, den die Gesamtvertretung der juristischen Person gewähren solle, gerade da versagen, wo er am wichtigsten wäre. Diesen Erwägungen des Berufungsgerichts ist beizupflichten (entgegen der Meinung des OLG. Stuttgart in SeuffA. 1928 S. 3). In diesem Sinne hat sich der Senat auch schon im Urteil vom 19. Dezember 1927 IV 354/27 ausgesprochen.

2. Zu § 1811 BGB.

Ob Mündelgeld bei einer nicht als mündelsicher erklärten Bank angelegt werden soll, richtet sich nach dem Ermessen des Vormunds, nicht dem des Vormundschaftsgerichts, und hat nicht zur Voraussetzung, daß die Anlegung bei einem mündelsicheren Institut von Nachteil wäre.

Beschluß des Kammergerichts vom 17. Februar 1928 — Ia X 98. 28 —.

Der Kaufmann St. H. in L. hat in seiner Eigenschaft als Vormund der minderjährigen Johanna L. in L. 250 RM Mündelgelder bei der L. Bank, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in L., auf ein Sparkassenbuch für das Mündel eingezahlt. Das Amtsgericht in L. hat durch Verfügung dem Vormund aufgegeben, diesen Betrag abzuheben und auf ein gesperrtes Buch bei der N. Sparkasse oder der Kreissparkasse in L. anzulegen.

Die Beschwerde des Vormundes hiergegen hat das Landgericht in L. als unbegründet zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die weitere Beschwerde des Vormundes, die begründet erscheint.

Das Landgericht hat ausgeführt: Es habe bereits in einem gleichliegenden Falle entschieden, daß eine Anlage von Mündelgeldern bei Genossenschaften dem pflichtgemäßen Ermessen des Vormundschaftsgerichts überlassen bleiben müsse und daß eine Anlage bei einer für mündelsicher erklärten Bank die größere Sicherheit biete als die Anlage bei einer anderen Bank. Das gleiche habe auch hier zu gelten. Die Anlegung von Mündelgeldern soll grundsätzlich in der durch §§ 1807, 1808 BGB. bestimmten Weise erfolgen. Danach sei die Anlegung bei der L. Bank, einer Genossenschaft, unstatthaft. Nach § 1811 a. a. O. habe das Vormundschaftsgericht bisher aus besonderen Gründen eine anderweite Anlegung gestatten können. Besondere Gründe im Sinne dieser Bestimmung lägen nicht vor, das Geld gerade bei der L. Bank anzulegen. Auch nach dem Gesetz vom 23. 6. 1923 sei der Vormund grundsätzlich verpflichtet, Mündelgeld in der durch §§ 1807, 1808 BGB. bestimmten Weise anzulegen. Nur bisherige Voraussetzung, das Vorhandensein besonderer Umstände, sei weggefallen.

Hinzu komme im vorliegenden Falle, daß die L. Bank nur eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht sei und als Privatunternehmen nicht die sichere wirtschaftliche Grundlage habe, wie die für mündelsicher erklärten Banken, bei denen es sich durchweg um solche handele, für die öffentliche Körperschaften hafteten. Davon abgesehen fehle es aber auch für das Mündel an einem Beschwerdegrund.

Diese Ausführungen des Landgerichts sind nicht frei von Rechtsirrtum und Gesetzesverletzung und stehen mit der ständigen Rechtsprechung des beschließenden Senats im Widerspruch. Nach § 1793 BGB. hat der Vormund das Recht und die Pflicht, für das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere das Mündelgeld in der durch §§ 1806 ff. BGB. vorgeschriebenen Weise anzulegen. Das Mündelgeld soll danach grundsätzlich nur nach Maßgabe der §§ 1807, 1808 a. a. O. angelegt werden, darunter nach § 1807 Nr. 5 bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse, die für mündelsicher erklärt ist. Will der Vormund das nicht, dann muß er die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nachsuchen und dieses kann nach § 1811 BGB. in der Fassung des Gesetzes vom 23. 6. 1923 eine andere Anlegung gestatten. Die Erlaubnis soll nur verweigert werden, wenn die beabsichtigte Art der Anlegung den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung zuwiderlaufen würde. Ueber die Art der beabsichtigten Anlegung hat grundsätzlich allein der Vormund kraft seines gesetzlichen Vertretungsrechts für das Mündel zu befinden, wobei er allerdings die gesetzlichen Vorschriften zu beachten hat. Das Vormundschaftsgericht hat nach § 1837 BGB. zwar über die gesamte Tätigkeit des Vormundes die Aufsicht zu führen und gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten, doch darf der Vormundschaftsrichter nicht in die dem Vormund gewährleistete Selbständigkeit eingreifen. „Steht lediglich in Frage, ob eine Maßnahme mehr oder weniger zweckmäßig ist, so darf er nicht seine Ansicht, wenschon er sie zur Kenntnis des Vormundes bringen darf, über dessen Ansicht stellen.“ (RGRäte, Anm. 1 zu § 1837 BGB.)

Durch das Reichsgesetz vom 23. 6. 1923 ist nur die frühere Fassung des § 1911 BGB.: das Vormundschaftsgericht kann aus besonderen Gründen dem Vormund eine andere Anlegung als gestatten, dahin abgeändert worden, daß die Worte „aus besonderen Gründen“ in Fortfall gekommen sind und daß das Vormundschaftsgericht jetzt schlechthin dem Vormund eine andere Art der Anlegung von Mündelgeldern gestatten kann.

Diese Gesetzesvorschrift besteht noch jetzt zu Recht und hat keineswegs, wie das Landgericht meint, kaum noch besondere Bedeutung. Die Vorinstanzen hatten also lediglich zu prüfen, ob, wie das Gesetz weiter besagt, die von dem Vormund beabsichtigte andere Anlegung den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung zuwiderlaufen würde. Nur wenn dies der Fall ist, darf die Genehmigung versagt werden. Bei Prüfung der Frage, ob die Anlegung nicht den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung zuwiderläuft, muß allerdings in erster Linie darauf Gewicht gelegt werden, daß die künftige Rückgewähr des Mündelgeldes unbedingt sichergestellt ist. Im übrigen aber ist die Prüfung nach Lage des einzelnen Falles und unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse der jeweils in Frage kommenden Anlegungsstelle nach Maßgabe der Richtlinien vorzunehmen, die der Senat in dem JFG. 4. 60 abgedruckten Beschluß aufgestellt hat, und an denen bisher in ständiger Rechtsprechung festgehalten ist. Für die Frage der Sicherheit kann es auch auf die Geringfügigkeit des anzulegenden Betrages ankommen (1a X. 538/27). Daß es sich bei der hier beabsichtigten Anlegung des Geldes um eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht handelt, während die früher entschiedenen Fälle Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht betrafen, ist nur insofern von Bedeutung, als die Verhältnisse der Kasse, die Art und Vertrauenswürdigkeit ihrer Geschäftsführung und die Vermögensverhältnisse ihrer Genossen besonders eingehend zu prüfen sind wenigstens in der Richtung, ob die Haftsumme im erforderlichen Falle von ihnen beizutragen werden kann.

Da der Vormund kraft seines gesetzlichen Vertretungsrechtes für das Mündel die oben dargelegten Rechte auszuüben hat, wird auch das Mündel durch die Beeinträchtigung dieser Rechte beschwert. Da keine der beiden Vorinstanzen die Verhältnisse der L. Bank unter den vorstehend erörterten Gesichtspunkten bisher geprüft hat, war unter Aufhebung der Vorentscheidungen die Sache zur anderweiten Prüfung und Beschlußfassung an das Amtsgericht zurückzuverweisen.

Verzeichnis der staatlich genehmigten Börsen im Deutschen Reich nach dem Stand vom Oktober 1928.

(Zusammengestellt im Reichswirtschaftsministerium.)

Lfd. Nr.	Sitz der Börse	Gegenstände des Börsenverkehrs	Bemerkungen
Preußen.			
1	Berlin	<ol style="list-style-type: none"> Wertpapiere, in- und ausländische Wechsel, ausländische Zahlungsmittel jeder Art (Abteilung Wertpapierbörse). Großhandelsgeschäfte in landwirtschaftlichen Erzeugnissen und anderen Produkten und Waren außer Metallen (Abteilung Produktenbörse). Edle und unedle Metalle (Abteilung Metallbörse). 	
2	Breslau	<ol style="list-style-type: none"> Wertpapiere, Wechsel, ausländische Zahlungsmittel, Münzen, Gold (Wertpapierbörse). Landwirtschaftliche Produkte und hieraus gewonnene Erzeugnisse (Getreide, Mühlenfabrikate, Hülsenfrüchte, Futtermittel, Oelsaaten, Sämereien, Kartoffeln, Rohfutter und dergleichen sowie Düngemittel) (Produktenbörse). 	
3	Duisburg-Ruhrort	Abschluß von Schiffsfracht- und Schleppgeschäften.	
4	Düsseldorf	<ol style="list-style-type: none"> Produkte der montanen und metallurgischen Industrie. Anteilscheine (Kuxe) gewerkschaftlich betriebener Bergwerke, Aktien von Bergwerksgesellschaften und sonstige Wertpapiere, insbesondere der Bergwerks- und Metallindustrie. Ausländische Zahlungsmittel. 	
5	Essen	<ol style="list-style-type: none"> Produkte der montanen und metallurgischen Industrie. Anteilscheine (Kuxe) gewerkschaftlich betriebener Bergwerke, Aktien von Bergwerksgesellschaften und sonstige Wertpapiere, insbesondere der Bergwerks- und Metallindustrie. Ausländische Zahlungsmittel. 	

Lfd. Nr.	Sitz der Börse	Gegenstände des Börsenverkehrs	Bemerkungen
6	Frankfurt a/M.	<ol style="list-style-type: none"> Wertpapiere aller Art, Zins- und Gewinnanteilscheine, Wechsel, Schecks, Anweisungen, Auszahlungen, Banknoten, Papiergeld, Edelmetalle und Geldsorten (Abteilung Wertpapierbörse). Getreide, Müllereierzeugnisse, Futter-, Düngemittel und verwandte Geschäftszweige (Abteilung Getreidebörse). 	
7	Halle a/S.	Großhandelsgeschäfte in landwirtschaftlichen Produkten und hieraus gewonnenen Erzeugnissen, insbesondere in Getreide, Oelsaaten, Futtermitteln, Malz, Hülsenfrüchten, Mäherzeugnissen, Sämereien, Landesprodukten sowie Düngemitteln.	
8	Hannover	Wertpapiere, Wechsel, Schecks, Zinsscheine, Devisen, Sorten und Ausleihung von Geld.	
9	Köln	<ol style="list-style-type: none"> Wertpapiere, Wechsel, ausländische Zahlungsmittel, Münzen, Gold (Wertpapierbörse). Großhandelsgeschäfte in Getreide, Mehl, Mühlenenergieerzeugnissen, Futter- und Düngemitteln, Rüböl, Spiritus, Kartoffeln und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Produktenbörse). 	
10	Königsberg i. Pr.	<ol style="list-style-type: none"> Alle Waren, soweit sie Gegenstand des Großhandels sind, Geld, Wechsel und Wertpapiere, das Befrachtungsgeschäft auf der See und den Binnenwasserstraßen, das Speditionsgeschäft, das Lagergeschäft, das Versicherungsgeschäft. 	
11	Magdeburg	<ol style="list-style-type: none"> Termingeschäfte in Rohzucker, Wertpapiere, Wechsel, Schecks, Anweisungen und Geldsorten, Getreide, Oelsaaten, Hülsenfrüchte, Mehl, Mühlenfabrikate sowie Futter- und Düngemittel, Kolonialwaren, Landesprodukte und Rauhfutter. 	
12	Stettin	<ol style="list-style-type: none"> Alle im Zolltarif aufgeführten Waren, soweit sie Gegenstand des Großhandels sind, Geld, Wechsel und Wertpapiere, das Geschäft der See- und Flußschiffsreeder, der Schiffsagenten und der Kahnschaffner, das Speditionsgeschäft, das Transportversicherungs- und das Feuerversicherungsgeschäft. 	Eine Neufassung der Börsenordnung ist in Bearbeitung.

Bayern.

1	Augsburg	Wertpapiere, Zins- und Gewinnanteilscheine, Wechsel, ausländische Zahlungsmittel und Geldsorten (Wertpapierbörse).	
2	München	<ol style="list-style-type: none"> Wertpapiere, Wechsel, ausländische Zahlungsmittel, Münzen, Gold (Wertpapierbörse). Landwirtschaftliche Erzeugnisse, insbesondere Getreide, Mehl, Futter- und Düngemittel (Produktenbörse). 	
3	Nürnberg	Landwirtschaftliche Erzeugnisse, insbesondere Getreide, Mehl, Malz, Futter- und Düngemittel, Saaten, Kartoffeln, Rauhfutter, sowie Erleichterung des Abschlusses von Versicherungen (Produktenbörse).	
4	Würzburg	Landwirtschaftliche Erzeugnisse, insbesondere Getreide, Mehl, Futter- und Düngemittel und andere in den Bereich der zusammenhängenden Geschäftszweige fallende börsengängige Waren (Produktenbörse).	

Lfd. Nr.	Sitz der Börse	Gegenstände des Börsenverkehrs	Bemerkungen
Sachsen.			
1	Chemnitz	Wertpapierbörse: Wertpapiere aller Art, Wechsel, Schecks, Anweisungen, Auszahlungen, Banknoten, Papiergeld, Edelmetalle und Geldsorten. Produktenbörse: Getreide, Oelsaat, Malz, Hülsenfrüchte, Mahlerzeugnisse, Sämereien, Oel, Düngemittel, Spiritus u. dgl.	
2	Dresden	Wertpapierbörse: Münzen, Edelmetalle, Banknoten, Papiergeld, Wertpapiere, Wechsel, Schecks, Anweisungen und Auszahlungen an auswärtige Orte, ausländische Zahlungsmittel. Produktenbörse: Landwirtschaftliche Erzeugnisse (Getreide, Oelsaaten, Futtermittel, Malz, Hülsenfrüchte, Mahlerzeugnisse, Sämereien, Landesprodukte, Oel, Düngemittel, Kartoffeln, Rauhfutter).	
3	Leipzig	I. Abteilung: Wechsel, Geld, Wertpapiere. II. Abteilung: Landwirtschaftliche Erzeugnisse und hieraus gewonnene Fabrikate sowie Futter- und Düngemittel. III. Abteilung: Wolle sowie andere Waren.	
4	Plauen	Produktenbörse: Regelung des börsenmäßigen Handels mit Produkten, insbesondere mit Getreide, Oelsaat, Malz, Hülsenfrüchten, Mahlerzeugnissen, Sämereien, Oelen, Düngemitteln, Futtermitteln, Heu, Stroh, Kartoffeln u. dgl.	
5	Zwickau	Wertpapiere aller Art.	
Württemberg.			
1	Effektenbörse in Stuttgart	Wertpapiere, Wechsel, Schecks, ausländische Banknoten, Papiergeld, Geldsorten.	
2	Landesproduktenbörse in Stuttgart (e. V.)	Getreide, Mehl, Hülsenfrüchte, Futtermittel, Düngemittel und dgl.	
3	Industrie- und Handelsbörse in Stuttgart	Geschäfte auf dem Gebiete der Textilindustrie.	
Baden.			
1	Mannheim	Effektenbörse: Staats- oder andere für den Handelsverkehr geeignete Wertpapiere jeder Gattung, Zinsabschnitte, Dividendenscheine, Wechsel, Schecks, Anweisungen und Auszahlungen, ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld, Edelmetalle und Münzen. Produktenbörse: Getreide, Mühlenfabrikate, Futterstoffe, Oelsaaten, Sämereien, Oel, Petroleum, Spiritus und andere Produkte und Waren. Fracht- und Versicherungsgeschäfte.	
2	Karlsruhe	Produktenbörse: Getreide, Mühlenfabrikate, Futterstoffe, Oelsaaten, Sämereien, Oel, Petroleum, Spiritus und andere Produkte und Waren. Fracht- und Versicherungsgeschäfte.	
3	Freiburg	Produktenbörse (Weinbörse): Wein und Branntwein.	

Lfd. Nr.	Sitz der Börse	Gegenstände des Börsenverkehrs	Bemerkungen
		Hamburg.	
1	Hamburg	1. Handel in Waren aller Art. 2. Handel in Wertpapieren, Wechseln, Geld und Edelmetallen. 3. Ein- und Ausfuhrhandel. 4. See- und Binnenschifffahrt. 5. Alle sonstigen mit vorgenannten Handelszweigen zusammenhängenden Geschäfte.	
		Lübeck.	
1	Lübeck	1. Geld, Wechsel, Wertpapiere. 2. Waren, landwirtschaftliche Produkte. 3. Geschäfte der See- und Binnenschifffahrt, der Schiffsgagenten und -makler, Versicherungsgeschäfte.	
		Bremen.	
1	Bremen	Handel in Waren, in Wertpapieren, Wechseln und Geld, sowie in Grundstücken, Lagerungs-, Beförderungs- und Versicherungsgewerbe.	

Bücherbesprechungen.

Deutsche Hypothekenbanken. — Wirtschaftliche Darstellung nebst Kommentar zum Hypothekbankgesetz von Dr. Fritz Dannenbaum, Rechtsanwalt in Berlin. 2. Auflage, Berlin 1928. Verlag von Franz Vahlen, Berlin W 9, Linkstraße 16.

Zu dem im Jahre 1911 von Dr. Fritz Dannenbaum herausgegebenen Kommentar und Lehrbuch über das Hypothekbankgesetz und das Hypothekbankwesen ist vor kurzem eine Ergänzungsaufgabe erschienen. In dem Werk sind die alten grundsätzlichen Darlegungen auf Grund der mannigfaltigen Vorgänge in dem ereignisreichen Zeitabschnitte von 1911 bis 1928, die teils in rechtlicher, besonders aber in wirtschaftlicher Hinsicht von eingreifendster Bedeutung für das Hypothekbankrecht und Hypothekbankwesen waren, ergänzt und mit den daraus gesammelten Erfahrungen zu einem für die heutigen Verhältnisse notwendigen Ganzen gefügt. Wie eine Durchsicht des Werkes zeigt, liegen die von dem Verfasser berücksichtigten neuen Gesichtspunkte weniger auf rechtlichem Gebiet. Denn es ist u. E. an dieser Stelle mit Recht unterlassen worden, die so außerordentlich schwierige und komplizierte Materie des Aufwertungsrechts, obwohl sie weitestgehend in das Gebiet des Hypothekbankwesens eingegriffen hat, und noch eingreift, zu behandeln. Das Werk begnügt sich mit einigen kurzen Ausführungen unter der Erläuterung, daß die Aufwertungsmaterie letzten Endes einen vorübergehenden Charakter hat und wohl auch im großen und ganzen als abgeschlossen angesehen werden kann. Die Änderungen des Hypothekbankgesetzes dagegen, die durch Kriegs- und Inflationserscheinungen notwendig geworden waren, werden an ihrer Stelle gebührend berücksichtigt. Zugleich wird dabei des hierzu wieder geplanten Abbaus durch gesetzliche Maßnahmen Erwähnung getan, der im übrigen nicht für dringlich gehalten wird. Wichtiger erscheint es dem Verfasser, andere Gesetzesbestimmungen unter die Lupe zu nehmen, wobei eine Regelung des Instanzenweges bei Aufsichtsbeschwerdeverfahren und die Reichsmündelsicherheitsfrage besonders erwähnt sein mögen. Das Hauptgewicht der Betrachtungen über die Veränderungen und Ergänzungen zu der ersten Auflage findet sich indes in der gegenüber den Vorkriegsverhältnissen veränderten Wirtschaftslage unseres Vaterlandes. Die unglücklichen Folgen des Krieges mit dem gerade auch für den Realkredit bedeutungsvollen Gebietsverlust an allen Grenzen Deutschlands spiegeln sich in dem Werk wieder, wie auch die ersten und dann immer erfolgreicherer Ansätze und Bemühungen nach Abschluß der Inflation zu dem erneuten Wiederaufbau unseres Realkredits. Dabei darf mit Befriedigung die auch von dem Verfasser festgestellte Tatsache vermerkt werden, daß zwar die Inflation die Hypothekbanken niedergedrückt und auch ihre Schuldverschreibungsgläubiger hart mitgenommen hat, daß aber diese beklagenswerte Erscheinung in keiner Weise ihren Ursprung in der Grundlage unseres Hypothekbankwesens hat. Vielmehr gilt für den Verfasser nach wie vor der Satz als zu-

treffend, daß irgendwie nennenswerte Schädigungen der Pfandbriefgläubiger seit dem Bestehen unseres Hypothekbankgesetzes nicht eingetreten sind. Damit dürfte über einen Zeitraum von etwa 30 Jahren und — was noch viel mehr bedeuten will — über einen Zeitraum der stärksten und wechselvollsten Ereignisse für eine Volkswirtschaft der Beweis erbracht sein, daß unser Hypothekbankrecht und Hypothekbankwesen den sichersten Schutz der Interessen der Pfandbriefgläubiger darstellt, wie er nach wirtschaftlicher Ueberlegung überhaupt nur geschaffen werden kann. Den veränderten Problemen des Wohnungsneubaus wie auch der im Vergleich mit der Vorkriegszeit weitaus stärkeren Interessennahme der Hypothekbanken an dem landwirtschaftlichen Kreditwesen ist nachdrücklichst Beachtung geschenkt. Die außerordentliche Belastung unseres Steuersystems findet kritische und interessante Beleuchtung, wie auch dem Anwachsen und der Ausdehnung öffentlich-rechtlicher Realkreditträger auf dem Arbeitsgebiet der privaten Hypothekbanken die gebührende Aufmerksamkeit gewidmet wird. Von einer Behandlung des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 21. Dezember 1927 wie auch der öffentlich-rechtlichen Institute ist indes streng Abstand genommen worden. Der Grund dafür liegt in der Absicht des Verfassers, hierfür demnächst einen besonderen Kommentar herauszugeben. Von besonderer aktueller Bedeutung ist die Stellungnahme zu den verschiedenen neuartigen langfristigen Kreditprojekten (Centralbank Deutscher Industrie). Die interessanten Erscheinungen der Nachinflationszeit, der Zusammenfassung und Verschmelzungen im Hypothekbankgewerbe — im Zusammenhang mit dem allgemeinen Rationalisierungsprozeß unserer Wirtschaft — werden behandelt. Dabei wird allerdings darauf verzichtet, ein Werturteil oder eine Voraussage über die künftige Entwicklung, ob sie sich mehr nach der einen Seite der Vereinigungen (Gemeinschaftsgruppe) oder der der Fusionen (Roggenrentenbank) fortentwickeln werde.

Der Aufbau des Ergänzungswerkes ist genau dem der Arbeit von 1911 angepaßt. Der erste Teil umfaßt die Darstellung des Hypothekbankwesens, in dem grundsätzlich zu der ganzen Materie, sowohl in materieller wie historischer Hinsicht Stellung genommen wird. Der zweite Teil gibt den Kommentar zum Hypothekbankgesetz mit besonderer ausführlicher Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte. Als Anhang dazu findet sich eine sehr wertvolle Sammlung von Materialien und Tabellen. Hier sind insbesondere die in die Tagesereignisse stets eingreifenden wichtigsten Verordnungen der Aufsichtsbehörden in historischer Reihenfolge wiedergegeben. Abschließend gibt der Kommentar ein Literaturverzeichnis und ein Sachregister, von dem indes bemerkt wird, daß es wegen der in die verschiedensten Teilgebiete anderer Wirtschaftskomplexe eingreifenden Fragen nicht vollständig sein kann.

Jeder, der mit unserem deutschen Realkredit in irgendwelche nähere Berührung kommt — in erster Linie naturgemäß das Hypothekbankgewerbe selbst —, wird diese Neuauflage deshalb nur außerordentlich begrüßen können.

Dr. Törnier, Berlin.